

Planfeststellungsbeschluss

Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718
westlich von Eutingen im Gäu
zu einem Kreisverkehrsplatz

Karlsruhe, den 14.10.2024

Az.: RPK17-0513.2-63



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	7
I. Feststellung des Plans	7
II. Planunterlagen	7
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	9
IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.....	10
1. Allgemeines.....	10
2. Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten	10
3. Leitungen.....	11
4. Kreuzungen	11
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	11
6. Bodenschutz, Abfall und Altlasten	14
7. Denkmalschutz.....	16
8. Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz.....	16
9. Immissionsschutz	19
V. Zusagen.....	19
1. Naturschutz und Landschaftspflege	20
2. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	20
3. Leitung: Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16).....	21
VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge.....	21
VII. Kostenentscheidung	22
B. Begründender Teil.....	22
I. Vorhaben und Verfahrensablauf.....	22
1. Erläuterung des Vorhabens.....	22
1.1 Ausgangslage	22

1.2 Zielsetzung.....	24
1.3 Geplanter Zustand	25
1.4 Kostenträger	27
2. Verfahrensablauf	27
2.1 Screening-Verfahren.....	27
2.2 Anhörungsverfahren und Planänderungen	28
II. Umweltverträglichkeit.....	30
III. Rechtliche Würdigung	31
1. Formell	31
2. Materiell.....	33
2.1 Planrechtfertigung.....	33
2.2 Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung.....	35
2.3 Straßenbau, Kreuzungen, Leitungen	37
2.4 Naturschutz.....	39
2.4.1 Eingriff in Natur und Landschaft	40
2.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope	46
2.4.3 FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ (Nr. 7516-341).....	48
2.4.4 Artenschutz	49
2.4.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme, Methodik/Umfang.	49
2.4.4.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	53
2.5 Immissionsschutz.....	54
2.5.1 Verkehrslärm	54
2.5.1.1 Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG	54
2.5.1.2 Vermeidungsgebot gemäß § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV	55
2.5.2 Baulärm.....	56
2.5.3 Luftschadstoffimmissionen	57

2.5.4 Erschütterungen	57
2.6 Bodenschutz, Abfall und Altlasten.....	58
2.7 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	59
2.8 Forstwirtschaft und Waldschutz	63
2.9 Denkmalschutz	65
2.10 Abwägung.....	65
2.10.1 Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen.....	66
2.10.1.1 Planungsziel	66
2.10.1.2 Variantenprüfung	66
2.10.2 Umweltbelange.....	72
2.10.3 Landwirtschaftliche Belange.....	73
2.10.4 Kommunale Belange	73
2.10.5 Private Rechte und Belange / Eigentum.....	74
2.10.5.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum	74
2.10.5.2 Mittelbare Beeinträchtigung des Grundeigentums.....	77
2.10.6 Sonstiges.....	78
2.11 Träger öffentlicher Belange und Kommunen	78
2.11.1 Träger öffentlicher Belange	78
2.11.1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.....	79
2.11.1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 – Kampfmittel- beseitigungsdienst.....	80
2.11.1.3 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	80
2.11.2 Kommunen	81
2.12 Verbände	81
2.13 Träger von Versorgungsleitungen.....	82

2.13.1 Telekom Deutschland GmbH	82
2.13.2 Zweckverband Gäuwasserversorgung	83
2.13.3 Netze BW GmbH	84
2.14 Private Einwendungen	85
2.15 Zusammenfassung	89
C. Begründung der Kostenentscheidung	90
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	91

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßen-
gesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahren-
gesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

**Der Plan des Landkreises Freudenstadt für den Umbau des Verkehrsknoten-
punktes B 463 / K 4718 westlich von Eutingen im Gäu zu einem Kreisverkehrs-
platz wird festgestellt.**

Der festgestellte Plan erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Zufahrtsäste der Bundesstraße 463 und Kreisstraße 4718
- Wiederanbindung der Wirtschaftswegezufahrt an der Bundesstraße 463 bei Bau-km 2+080 und Herstellung einer Ackerzufahrt an der Kreisstraße 4718 bei Bau-km 4+053
- Verlegung einer Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) von Bau-km 8+076,000 bis Bau-km 8+098,743 und von Bau-km 2+000,000 bis Bau-km 2+164,000
- Anlage von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen
- Abdichtung der geplanten Entwässerungsmulden innerhalb der engeren Zone II des Wasserschutzgebietes Talmühlequelle
- Ausleitung des Straßenoberflächenwassers in die bestehenden Straßenentwässerungsanlagen der Bundesstraße 463 und Kreisstraße 4718

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner. Die vom Vorhabenträger als Anlagen bezeichneten Planunterlagen werden im weiteren Verlauf als Unterlagen bzw. Planunterlagen bezeichnet. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während

des Verfahrens aufgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der folgenden Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1b	Erläuterungsbericht	21.03.2024	
2	<i>Übersichtskarte</i>	<i>20.01.2020</i>	<i>1:5000</i>
3	Übersichtslageplan	20.01.2020	1:2500
5	<i>Lageplan (alt)</i>	<i>20.01.2020</i>	<i>1:250</i>
5b	Lageplan	21.03.2024	1:250
<u>6</u>	<u>Höhenpläne</u>		
6.1	Höhenplan – Achse 8 + 3	20.01.2020	1:250/25
6.2	Höhenplan – Achse 4 + 5	20.01.2020	1:250/25
6.3	Höhenplan – Achse 2	20.01.2020	1:250/25
<u>9a</u>	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>		
9.1a	Maßnahmenblätter und tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	28.01.2022	
9.2a	Maßnahmenplan	28.01.2022	1:500
9.3	FFH-Mähwiesenverlustflächenausgleich	28.01.2022	1:500
<u>10b</u>	<u>Grunderwerb</u>		
10.1b	Grunderwerbsverzeichnis	21.03.2024	
10.2b	Grunderwerbsplan	21.03.2024	1:250
11	Regelungsverzeichnis	01/2020	
<u>14</u>	<u>Straßenquerschnitte</u>		
14.1	Regelquerschnitt	20.01.2020	1:25
14.2	Querprofile – Achse 8 + 3	20.01.2020	1:100
14.3	Querprofile – Achse 4	20.01.2020	1:100

14.4	Querprofile – Achse 5	20.01.2020	1:100
14.5	Querprofile – Achse 2	20.01.2020	1:100
14.6	Ermittlung der Belastungsklasse	01/2020	
<u>16</u>	<u>Schleppkurvennachweise und Entwässerungsnachweis</u>		
16.1	Schleppkurvennachweis Einmündung 1	20.01.2020	1:250
16.2	Schleppkurvennachweis Einmündung 2	20.01.2020	1:250
16.3	Schleppkurvennachweis Einmündung 3	20.01.2020	1:250
16.4	Schleppkurvennachweis Einmündung 4	20.01.2020	1:250
16.5	Entwässerungsnachweis	20.01.2020	1:250
18	Wassertechnische Untersuchungen	01/2020	
<u>19a</u>	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>		
19.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	28.01.2022	
19.2	Bestands- und Konfliktplan	20.01.2020	1:500
19.3	Natura 2000-Vorprüfung	20.01.2020	
19.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20.01.2020	
<i>19.5</i>	<i>Realisierung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen – grobe Kostenschätzung</i>	<i>20.01.2020</i>	
<u>21</u>	<u>Sicherheitsaudit</u>		
21.1	Auditbericht	07.05.2018	
21.2	Stellungnahme zum Sicherheitsaudit	18.02.2020	

Die grau und kursiv dargestellten Planunterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

1.2

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

2. Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

2.1

Im Zuge der Bauvorbereitung sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen (Kreisbrandmeister Landkreis Freudenstadt) abzustimmen; der zuständige Rettungsdienst ist entsprechend zu informieren.

2.2

Während der Bautätigkeit erforderliche Umleitungsstrecken sind mit den zuständigen Verkehrsbehörden und umliegenden Gemeinden rechtzeitig vor der Bauausführung abzustimmen.

2.3

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- und Ausführungsplanung, welche den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen muss, rechtzeitig mit allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen, insbesondere mit

- der Telekom Deutschland GmbH
- dem Zweckverband Gäuwasserversorgung
- der Netze BW GmbH

abzustimmen.

3. Leitungen

3.1

Die Bauausführung ist mit der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten.

3.2

Die Bauausführung ist mit dem Zweckverband Gäuwasserversorgung abzustimmen.

3.3

Die Bauausführung ist mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

Bei der Bauausführung ist die „Schutzanweisung für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ der Netze BW GmbH zu beachten.

4. Kreuzungen

Für den Fall, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger bei Kreuzungen von Straßen über die Verteilung der Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen nicht einigen, bleibt eine nachträgliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

5.1

Bei der Bauausführung und allen im Zuge des Bauvorhabens vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Baustelleneinrichtung und der Entwässerungsmaßnahmen, sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Talmühlequelle“ (WSG-VO) sowie die Bestimmungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

5.2

Durch Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den Umbau und den Betrieb des Verkehrsknotenpunktes eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

5.3

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung zur Verwendung in Wasserschutzgebieten nachgewiesen ist.

5.4

Während der Bauarbeiten muss eine ausreichende Menge an Adsorptionsmittel vorgehalten werden, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können. Bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen sind das Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freudenstadt und der zuständige Zweckverband als Wasserversorger sofort zu benachrichtigen.

5.5

Die ausführenden Firmen sind ausdrücklich auf das Vorhandensein des Wasserschutzgebietes und ihre besondere Sorgfaltspflicht, vor allem im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hinzuweisen.

5.6

Es ist eine Handlungsanweisung aufzustellen, in der auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet und auf die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung hingewiesen wird. Weiter ist darin zu bestimmen, wie bei einem Havariefall zu handeln ist, um eine nachteilige Einwirkung auf das Schutzgut Wasser abzuwenden, und an wen die entsprechenden Meldungen abzusetzen sind.

5.7

Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von der verantwortlichen Bauleitung auf die Handlungsanweisung (Ziffer 5.6) hinzuweisen, die an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden muss.

5.8

Sämtliche geplanten Maßnahmen sind mit größter Rücksicht zur Vermeidung einer Verunreinigung des Gewässers vorzunehmen, damit Beeinträchtigungen der Gewässerökologie ausgeschlossen werden können. Weder während der Bauzeit noch danach dürfen wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsmulden und somit in die anschließenden Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

5.9

Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden müssen vor Beginn der Abgrabungsarbeiten der geplanten Versickerungsmulden getrennt abgetragen und gelagert werden.

5.10

Nach dem Aushub der Gräben bzw. Versickerungsmulden ist der humushaltige Oberboden zur Rekultivierung aufzutragen und einzusäen.

5.11

Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Planungsunterlagen angrenzend in Versickerungsmulden über 30 cm mächtigen Oberboden zur Versickerung zu bringen.

5.12

Um ein Ausspülen zu verhindern, sind die Versickerungsmulden einzusäen, damit sich zeitnah ein entsprechender Bewuchs einstellt.

5.13

Die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsmulden ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und ggf. wiederherzustellen.

5.14

Zur Verringerung der Selbstabdichtung dürfen die Versickerungsmulden insbesondere während der Bauphase, aber auch beim späteren Betrieb, nicht befahren werden.

5.15

Bei der gärtnerischen Pflege der Versickerungsmulden dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, von denen keine Wassergefährdung ausgeht.

5.16 – Allgemeine Hinweise

- Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sind zu beachten.

5.17 – Hinweise zu Betrieb und Unterhaltung der Versickerungsanlage

- Es ist sicherzustellen, dass in den zur Versickerung vorgesehenen Bereichen eine dauerhaft dichte Grasnarbe erhalten bleibt (ggf. durch regelmäßige Nachsaat).
- Verschlämmungen oder Laubeintrag können zu Abdichtungen führen und sind daher zu entfernen.
- Die Durchlässigkeit der unbefestigten Versickerungsfläche ist bei Bedarf – bspw. durch Vertikutieren, Schälen oder Bodenaustausch – zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Das Wasser ist den Versickerungsmulden so zuzuführen, dass Auskolkungen und partielle Ablagerungen vermieden werden.
- Die unbefestigte Versickerungsfläche ist mindestens einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut sowie Laub und andere Störstoffe sind zu entfernen.

5.18 – Hinweis zur Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer

Hinsichtlich der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen.

6. Bodenschutz, Abfall und Altlasten

6.1

Im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen Freiflächen zu achten. Baukorridore, Baustelleneinrichtungen und Materiallager sind flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Falls solche Plätze auf kulturfähigen Böden eingerichtet werden müssen, ist der kulturfähige Ober- und Unterboden vor Beginn der baubedingten Nutzung zu entfernen.

Kulturfähige Böden außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind durch wirkungsvolle Maßnahmen vor Befahrung zu schützen.

6.2

Unbelasteter Ober- und Unterboden ist grundsätzlich getrennt auszubauen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung getrennt zwischenzulagern.

6.3

Bodenverdichtungen infolge des Baubetriebs sind durch entsprechenden Geräteeinsatz möglichst bei trockener Witterung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind soweit erforderlich Bodenlockerungen im gesamten Bereich des Baufeldes und der zeitweise beanspruchten Flächen durchzuführen. Die beanspruchten Flächen sind soweit erforderlich zu rekultivieren und gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

6.4

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

6.5

Sämtliche im Rahmen der Maßnahmen anfallende Materialien sind abfallrechtlich zu untersuchen, vorrangig einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen und ansonsten fachgerecht zu entsorgen.

6.6

Falls bei der Baumaßnahme Untergrundverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Gerüche z.B. Mineralöl, Teer oder Ähnliches) entdeckt werden, ist unverzüglich mit dem Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freudenstadt Kontakt aufzunehmen. Die weiteren Maßnahmen (Untersuchung, Separation, Bereitstellung, Entsorgung) sind dann mit dem Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freudenstadt abzustimmen.

6.7 – Hinweis

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-

Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG), sind zu beachten.

7. Denkmalschutz

7.1

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit entsprechender Funde, die Meldepflicht und das Veränderungsverbot hinzuweisen.

7.2

Das im Bereich des Baukorridors des westlichen Anschlussarmes der K 4718 (bei Bau-km 3+000) gelegene Feldkreuz ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.

8. Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz

8.1

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der hier aufgeführten Nebenbestimmungen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich zu gewährleisten. Die Umweltbaubegleitung ist von einer sach- und fachkundigen Person durchzuführen, die der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt vorab schriftlich zu benennen ist.

8.2

Vor Baubeginn ist mit den beauftragten Firmen vor Ort ein Einweisungstermin durchzuführen, bei dem insbesondere auf das Maßnahmenkonzept zum Schutz der betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten hinzuweisen ist.

8.3

Baustelleneinrichtungsflächen sind innerhalb des FFH-Gebietes „Freudenstädter Heckengäu“ (Nr. 7516-341) unzulässig.

8.4

Gehölzrodungen/Baufeldfreimachungen sind nur ab dem 01. Oktober eines Jahres und vor dem 01. März des Folgejahres zulässig.

8.5

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und durchzuführen.

8.6

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten – spätestens jedoch in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens – umzusetzen. Die Neupflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artentsprechend zu ersetzen.

8.7

Für Anpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur gebietseigenes/autochthones Saatgut verwendet werden. Dies gilt auch für eine Begrünung von Flächen durch Aufbringen von Mähgut (sogenannte Heumulchsaat), Druschgut (sogenannte Heudruschsaat) oder den Übertrag von bereits bewachsenem Boden.

Diesbezüglich sind die Hinweise „Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut“ des Landkreises Freudenstadt (Stand: November 2020) zu beachten.

Der Nachweis der gebietseigenen Herkunft ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt auf Verlangen vorzulegen.

8.8

Die ökologische Funktion der Kompensationsflächen ist durch geeignete Folgepflegetmaßnahmen dauerhaft zu sichern.

8.9

Die Umweltbaubegleitung hat der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt nach Abschluss der Baumaßnahme zu bestätigen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen sowie die hier aufgeführten Nebenbestimmungen (A.IV.8) vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden.

8.10

Bezüglich der Eintragungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8, S. 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln; wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34> verwiesen. Der Vorhabenträger registriert sich für die Webanwendung und kann über seinen Zugang die Daten seiner Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;
- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

Alternativ können die oben genannten Angaben von dem Vorhabenträger auch über eine EDV-Schnittstelle, z.B. aus dem Straßenkompensationsflächenkataster (Skoka), der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen.

8.11

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

9. Immissionsschutz

9.1

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird.

9.2

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

9.3

Es ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Baufahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind,

werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1.1

Der langfristige Erfolg der Maßnahme A 4b (Entwicklung von Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung) wird durch eine entsprechende Erfolgskontrolle gewährleistet.

1.2

Bei der Maßnahme A 4b (Entwicklung von Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung) werden entsprechende Pufferbereiche zur Straße im Norden (Intensivpflegebereich, Salzeintrag) und ggf. zu der konventionellen Wiesenutzung im Süden (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel) in die Maßnahmengestaltung eingeplant.

1.3

Die Maßnahme A 4b (Entwicklung von Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung) wird über die Fläche der Maßnahme hinaus auf den gesamten Flächen der beiden Flurstücke vorgenommen, um die erforderlichen Pufferabstände nach Süden zu reduzieren und um FFH-Mähwiesenflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für spätere Eingriffe zur Verfügung zu haben.

2. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Den Hinweisen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Versickerungsanlage (A.IV.5.17) wird entsprochen, soweit dies im Rahmen der Straßenunterhaltung umsetzbar ist.

3. Leitung: Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16)

3.1

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung werden für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen (z.B. Geländeänderung) vorgenommen, welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können.

3.2

Die Überdeckung der bestehenden Gashochdruckleitung wird während der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen mindestens 80 cm betragen.

3.3

Das Überfahren der Gashochdruckleitung mit schwerem Gerät bei einer geringen Deckung erfolgt nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung (z.B. Baggermatratzen).

3.4

Hinsichtlich möglicher Baumstandorte werden die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 eingehalten. Werden die Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen.

3.5

Sollten Bodenverbesserungen, Leitungsumlegungen oder Leitungssicherungen erforderlich werden, wird dies der Netze BW GmbH rechtzeitig mitgeteilt.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Behandlung der Einwendungen sowie der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wird im begründenden Teil dargestellt.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Auslagen im Sinne von § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben beinhaltet den Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 „Withaukreuzung“ (Netzknoten 7518 041) im Landkreis Freudenstadt, westlich der Gemeinde Eutingen im Gäu auf der Gemarkung Eutingen zu einem Kreisverkehrsplatz.

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Eutingen im Gäu befindet sich im Landkreis Freudenstadt. Der Landkreis Freudenstadt bildet zusammen mit dem Landkreis Calw, dem Enzkreis sowie dem Stadtkreis Pforzheim die Region Nordschwarzwald. Das Vorhaben befindet sich etwa 2 km westlich von Eutingen im Gäu im Naturraum des Heckengäus. Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist der Randzone des Verdichtungsraums Stuttgart zugeordnet und in der Regionalplanung als Kleinzentrum ausgewiesen.

Der Verkehrsknotenpunkt B 463 / K 4718 verbindet die aus nördlicher Richtung von Nagold kommende, den Bahnhof Hochdorf passierende und südlich des Knotenpunktes in Richtung des Stadtteils Horb-Bildechingen auf die Bundesstraße 28 (B 28) führende Bundesstraße 463 (B 463) mit der in Ost-West-Richtung verlaufenden Kreisstraße 4718 (K 4718), welche den Stadtteil Horb-Talheim mit der Gemeinde Eutingen im Gäu verbindet.

Im Bereich der höhengleichen Kreuzung sind die in rechtem Winkel aufeinandertreffenden Straßen (B 463 und K 4718) jeweils einbahnig zweistreifig – ohne Links- oder Rechtsabbiegespuren – ausgebaut. Die B 463 weist im Bereich des Knotenpunktes eine Fahrbahnbreite von etwa 5,60 m auf und fällt von Norden nach Süden mit einer Längsneigung von etwa 5 % ab. Die Fahrbahn der K 4718 ist etwa 5,00 m bis 5,40 m breit und fällt von Westen nach Osten mit einer Längsneigung von etwa 3 % ab. Die vorhandenen Bankette sind etwa 0,5 m breit.

Bei den von der Planung betroffenen Streckenabschnitten der B 463 und der K 4718 handelt es sich um vorwiegend in Acker- und Wiesenlandschaft eingebettete anbau- freie Straßen außerhalb bebauter Gebiete. Das Vorhaben befindet sich im Wesentli- chen in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ (WSG 237.216; ZV Gäuwasserversorgung). Im südöstlichen Bereich zwischen dem südlich verlaufenden Anschlussast der B 463 und dem östlich gelegenen Anschlussast der K 4718 reicht das Vorhaben in die Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes hinein. Nordöstlich grenzt das FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ (Schutzge- biets-Nr. 7516-341) an den Verkehrsknotenpunkt B 463 / K 4718 an.

Ein Verkehrsmonitoring aus dem Jahre 2017 ergab – nach Kfz- und Schwerverkehr (> 3,5 t) getrennt – für die B 463 zwischen Hochdorf und dem Bahnhof Hochdorf (Zähl- stellen-Nr. 82917) ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 2405 Kfz/24h bzw. 88 SV/24h (3,7 %) und für die K 4718 zwischen dem Verkehrskno- tenpunkt und der Einmündung in die B 28 bei Eutingen im Gäu (Zählstellen-Nr. 85582) ein Verkehrsaufkommen (DTV) von 2381 Kfz/24h bzw. 139 SV/24h (5,8 %).

Auch wenn der Verkehrsknotenpunkt im 3-Jahres-Zeitraum 2016 bis 2018 nicht die Merkmale einer Unfallhäufungsstelle erfüllt hat, waren die Unfallzahlen bereits auffällig hoch und lagen nur knapp unterhalb der für eine Unfallhäufungsstelle maßgeblichen Grenzwerte. Für die 3-Jahres-Zeiträume 2017 bis 2019, 2018 bis 2020 sowie 2019 bis 2021 ergab eine aktualisierte Auswertung der Unfallzahlen durch das Polizeipräsidium Pforzheim, dass die Merkmale einer Unfallhäufungsstelle jeweils erfüllt sind. In den 3- Jahres-Zeiträumen 2012 bis 2014 und 2013 bis 2015 stellte die Kreuzung ebenfalls eine Unfallhäufungsstelle dar. Eine Auswertung der Unfallzahlen von 2016 bis 2019 ergab insgesamt 19 Verkehrsunfälle, darunter 17 Verkehrsunfälle mit Personenschä- den.

Für die Straßenkreuzung ist die Bevorrechtigung der übergeordneten B 463 durch Vorrangzeichen 306 „Vorfahrtsstraße“ und auf der K 4718 durch Vorschriftzeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ (Stoppschild) besonders geregelt. Gleichwohl handelt es sich bei den zwischen 2016 und 2019 ausgewerteten Verkehrsunfällen ausnahmslos um Einbiegen/Kreuzen-Unfälle mit Nichtbeachtung der Vorfahrt.

Seit 2013 wurden auf Anregung der Unfallkommission verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert. Die B 463 wurde auf 50 km/h mit dem Zusatz „Unfallgefahr“ (Zusatzzeichen 1006-31) und einer Fahrstreifenbegrenzung (Verkehrszeichen 295) beschränkt. Das Sichtfeld der von Eutingen kommenden K 4718 in Richtung B 28 wurde vergrößert, indem ein Teil des Waldes entfernt wurde. Als weitere Maßnahme wurden aus beiden Nebenrichtungen große Trägertafeln mit dem Gefahrzeichen (Verkehrszeichen 101) und einem Hinweis „Gefährliche Kreuzung ... Verletzte seit 2012“ eingerichtet. Die Zahl der Verletzten wurde mehrfach angepasst und sollte von „26“ (Stand 2019) auf „38“ (Stand 2022) erhöht werden.

Trotz der verkehrstechnischen Maßnahmen ist ein Anstieg der Unfallzahlen zu verzeichnen und der Knotenpunkt fällt durch – mitunter auch schwere – Unfälle auf. So kam es beispielsweise im Oktober 2021 im Kreuzungsbereich zu einer Kollision zweier Fahrzeuge mit Fahrzeugbrand, bei dem drei Menschen schwer verletzt wurden und mit Öl verunreinigtes Löschwasser ins Erdreich einsickerte.

1.2 Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist es, den hohen Unfallzahlen der unfallträchtigen Kreuzung B 463 / K4718, die sich trotz verkehrstechnischer Maßnahmen nicht reduzieren ließen, dadurch zu begegnen, dass der Kreuzungsbereich zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut wird, um die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen. Die Häufigkeit und die Schwere der Unfälle soll reduziert und damit der Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Eine Kapazitätserhöhung des Knotenpunktes ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Durch das Bauvorhaben sind keine Veränderungen der Verkehrsmengen zu erwarten.

Mit dem Vorhaben soll zudem die Sicherheit des Wasserschutzgebietes verbessert werden. Durch die Reduktion von Verkehrsunfällen verringert sich auch die Gefahr möglicher unfallbedingter Einträge wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser.

Ebenfalls wird mit der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes die Straßenentwässerung entlang der östlichen Seite der südlich des Knotenpunktes verlaufenden B 463 so hergestellt, dass das Straßenoberflächenwasser über eine abgedichtete Mulde in südöstlicher Richtung aus der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes in die Schutzzone III ausgeleitet wird, was den Schutz des Wasserschutzgebietes gegenüber der gegenwärtigen Situation ebenfalls erhöht.

1.3 Geplanter Zustand

Die geplante Baumaßnahme, für die eine Bauzeit von etwa 6 Monaten veranschlagt wird, verläuft in dem Streckenabschnitt der B 463 über eine Länge von insgesamt etwa 200 m (Bau-km 8+039 bis 8+099 bzw. 2+000 bis etwa 2+140) von Norden nach Süden und im Bereich der K 4718 von Ost nach West über eine Länge von etwa 133 m (Bau-km 4+000 bis 4+068 bzw. 3+007 bis 3+072).

Die Planung beinhaltet einen Kreisverkehrsplatz mit einstreifiger Kreisfahrbahn, welche jeweils durch Fahrbahnteiler getrennte einstreifige Knotenpunktzu- und -ausfahrten miteinander verbindet. In Lage und Höhe ist die Planung im Wesentlichen an der bestehenden Kreuzung und Straßentrassierung ausgerichtet.

Der Außendurchmesser des Kreisverkehrsplatzes beträgt 40 m. Mit einer Breite des asphaltierten Kreisrings von 7 m und des Kreisinnenrings von 2 m weist er einen Innendurchmesser von 22 m auf. Abzüglich der Einfassung mit Pflasterstreifen und Bordstein hat die Grünfläche auf der Mittelinsel einen Durchmesser von 20,50 m. Die Fahrbahnbreiten der Kreiszufahrten und Kreisausfahrten orientieren sich an der Schleppkurvenbewegung von LKW und betragen 4,5 m bzw. 4,75 m. Die Zu- und Ausfahrten sind durch gepflasterte, etwa 11 m lange Fahrbahnteiler mit einer Breite an den Inselköpfen von 2,50 m bzw. 3,50 m getrennt. Die Kreisverkehrszufahrtsradien und -ausfahrtsradien betragen 14 m bzw. 16 m. Der Kreisverkehrsplatz wird ohne starre Hindernisse und mit einer maximalen Schrägneigung von 5 % ausgebildet. Aus der Schrägneigung resultieren im Bereich des Kreisverkehrs Gradientenneigungen auf der Achse der B 463 von etwa 3,8 % und auf der K 4718 von etwa 2,4 % bzw. 2,8 %. Die Kreisinsel und der Kreisrand werden bis jeweils in Höhe Hinterkante Fahrbahnteiler durch Flachbordsteine 30 / 25 cm mit einem Höhenversatz von +15 cm eingefasst. Dahinter wird ein dreizeiliges Natursteinpflaster mit einer Breite von etwa 45 cm in

einem gemeinsamen Betonfundament verlegt. Der asphaltierte Innenring wird durch Bitzer-Profil-Bordsteine 30 / 20 cm um 4,7 cm von der Fahrbahn abgesetzt.

Im Zuge des Umbaus werden auch die Straßenäste an den Kreisverkehrsplatz angepasst und entsprechend ausgebaut. Anschließend an die durch die Kreiszufahrten und -ausfahrten erforderlichen Aufweitungen werden die Fahrbahnbreiten der Anschlussäste der K 4718 und der nördlich verlaufende Anschlussast der B 463 über entsprechende Verziegungsstrecken wieder auf die Bestandsbreiten der jeweiligen Straßenanschlüsse zurückgeführt. Auf der nördlich des Verkehrsknotenpunktes verlaufenden B 463 erfolgt dies über eine Länge von etwa 28 m und auf der K 4718 über eine Länge von 33 m westlich bzw. 36 m östlich des Kreisverkehrsplatzes. Der Ausbau des südlichen Anschlussastes der B 463 erfolgt über eine Länge von etwa 107,5 m (von Bau-km 2+032,5 bis etwa Bau-km 2+140), wobei eine Kurvenbegradigung mit entsprechendem Rückbau der Bestandsstraße vorgesehen ist und die Fahrbahnbreite auf 7,00 m verbreitert wird, bis sie ab Bau-km 2+125 wieder auf die Breite des bestehenden Straßenanschlusses verzogen wird. Die für die Haltesichtweiten vorgesehenen Sichtfelder des nördlich des Kreisverkehrsplatzes verlaufenden Anschlussastes der B 463 sowie des westlich verlaufenden Anschlussastes der K 4718 betragen jeweils 100 m, die Sichtfelder der südlich und östlich verlaufenden Anschlussäste der B 463 und der K 4718 jeweils 85 m. Die Bankette werden standfest ausgebildet und erhalten jeweils eine Breite von 1,50 m. Im Norden und Westen erfolgt im Bereich der Straßenanschlüsse eine geringfügige Ausdehnung der Straßenböschung. Die Böschungen werden mit einer Regelneigung von 1:1,5 ausgebildet.

Die Entwässerung der Straßen erfolgt über neu anzulegende, entlang der Straßenäste verlaufende Mulden mit einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 0,2 m, die an die Bestandsgräben angeschlossen werden. Im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wird die Entwässerungsmulde mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet. Diese Mulde entwässert nach Osten in die bestehende Mulde der K 4718 und nach Süden in die östliche Mulde der B 463, wo das anfallende Oberflächenwasser bei Bau-km 2+130 über einen Muldeneinlaufschacht/Durchlass unter der Straße hindurch aus der östlichen Schutzzone II in die westlich gelegene Schutzzone III ausgeleitet wird.

Die Wiederherstellung der bestehenden Wirtschaftswegezufahrt an der B 463 bei Bau-km 2+080, die Herstellung einer Ackerzufahrt an der K 4718 bei Bau-km 4+053 sowie die Anlage von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind weitere von der Planung mitumfasste Maßnahmen.

Durch die Baumaßnahme sind zudem vorhandene Versorgungsleitungen betroffen, welche teilweise verlegt werden müssen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht und den Lageplan, verwiesen.

1.4 Kostenträger

Die voraussichtlichen Gesamtbruttokosten der Baumaßnahme belaufen sich insgesamt auf 800.000,00 EURO (Stand: 2020). Kostenträger der Maßnahme sind der Landkreis Freudenstadt und die Bundesrepublik Deutschland (Bund).

Weitere Einzelheiten können den Planunterlagen entnommen werden.

2. Verfahrensablauf

2.1 Screening-Verfahren

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens stellte der Landkreis Freudenstadt als Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.03.2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) einen Antrag auf Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam die Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 29.05.2020 zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die Entscheidung wurde am 04.06.2020 öffentlich ausgehängt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommenen geringfügigen Planänderungen (siehe Abschnitt B.1.2.2) führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung.

2.2 Anhörungsverfahren und Planänderungen

Mit Schreiben vom 31.03.2021 beantragte der Vorhabenträger daraufhin beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung des Plans im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 30.04.2021 lagen die Planunterlagen in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021 während der gesamten Dienststunden beim Bauamt des Rathauses der Gemeinde Eutingen im Gäu zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Parallel dazu sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sowie die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingestellt worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Gemeinde Eutingen im Gäu gesondert angeschrieben und unter Beifügung des Bekanntmachungstextes über die Auslegung des Plans informiert.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan oder Stellungnahmen zu dem Plan bis einschließlich 23.06.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe oder bei der Gemeinde Eutingen im Gäu erhoben bzw. eingereicht werden können und dass später eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind.

Mit Schreiben vom 27.04.2021 und E-Mail vom 06.05.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 23.06.2021 gebeten und Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastrukturunternehmen und Leitungsträger unter Beifügung des Bekanntmachungstextes gesondert über die Auslegung des Plans informiert und ebenfalls um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der höheren und unteren Forstbehörden sowie der Rückmeldung eines Leitungsträgers hat der Vorhabenträger mit 1. Planänderung vom 31.05.2023 folgende Änderungen an der Planung vorgenommen:

- Die ursprünglich für die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 4a (Entwicklung von Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung) vorgesehenen Grundstücke wurden durch anderweitige Grundstücke ersetzt (Ausgleichsmaßnahme A 4b).
- Eine an das Vorhaben angrenzende Waldfläche wurde in die während der Bautätigkeit zu beachtende Schutzzone miteinbezogen (Schutzmaßnahme S 2 und S 2a).
- Es wurde eine geringfügige Planänderung hinsichtlich der Lage einer im Kreuzungsbereich gelegenen Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) – etwa von Bau-km 2+080 bis Bau-km 2+145 – vorgenommen.

Zugleich wurde die Gelegenheit genutzt, den Erläuterungsbericht teilweise um vertiefte oder aktualisierte Darstellungen und Begründungen sowie kleinere redaktionelle Änderungen zu ergänzen.

Den von diesen Änderungen erstmals oder stärker in ihren Belangen bzw. in ihren Aufgabenbereichen berührten Personen, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange wurden die Änderungen mit Schreiben vom 05.03.2024 und E-Mail vom 06.03.2024 (1. Nachanhörung) mitgeteilt und ihnen wurde gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben.

Nach Rückmeldung des von den Änderungen betroffenen Leitungsträgers vom 18.03.2024 hat der Vorhabenträger mit 2. Planänderung vom 21.03.2024 den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) im Bereich von Bau-km 8+075 bis Bau-km 2+040 von 5,00 m auf 6,00 m erweitert. Mit Schreiben vom 25.03.2024 und vom 26.03.2024 (2. Nachanhörung) wurde daraufhin den von diesen Änderungen erstmals oder stärker in ihren Belangen berührten Personen ebenfalls gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben.

Die im Rahmen der Auslegung des Plans sowie der änderungsbedingten Nachanhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden am 15.05.2024 im Regierungspräsidium Karlsruhe erörtert. Der Erörterungstermin war zuvor am 03.05.2024 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände, private Einwender sowie sonstige am Verfahren beteiligte Stellen wurden von

der Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 26.04.2024 und Schreiben vom 29.04.2024 über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Der Verlauf des Erörterungstermins wurde protokolliert. Das Protokoll liegt der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde bei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs – auch bezüglich der durchgeführten Nachanhörungen – wird ergänzend auf die Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

II. Umweltverträglichkeit

Mit Entscheidung vom 29.05.2020 hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für den Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz keine UVP-Pflicht besteht (vgl. Abschnitt B.I.2.1).

Aufgrund der von der Planung mit umfassten Änderung der B 463 war gemäß §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Bundesstraße) für die Feststellung, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach dieser ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht vom 09.03.2020 reichte der Vorhabenträger neben den Entwürfen der Planfeststellungsunterlagen mit den umweltfachlichen Untersuchungen einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht bei Straßenvorhaben ein. Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben – insbesondere die des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Bestands- und Konfliktplans, der Natura 2000-Vorprüfung, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie der Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplans – waren ausreichend, um auf deren Grundlage in einer überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen zu können.

Nach dieser Vorprüfung kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch insbesondere im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kreisverkehrsplatz und Straßenanschlüsse orientieren sich in Grund- und Aufriss weitgehend am Bestand. Der Flächenverbrauch sowie sonstige Eingriffe in den Naturhaushalt sind relativ gering. Dagegen wird durch das Vorhaben das Unfallrisiko und damit die Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die Gefahr von unfallbedingten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser gegenüber der gegenwärtigen Situation reduziert. Wegen den Einzelheiten wird auf die Screening-Entscheidung vom 29.05.2020 verwiesen.

Die im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommenen geringfügigen Planänderungen (siehe Abschnitt B.I.2.2) führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gleichbedeutend damit ist, dass durch das Vorhaben betroffene Umweltbelange nicht geprüft werden. Unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, sind im Rahmen der Planfeststellung die inhaltlichen fachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe hierzu Abschnitt B.III.2.4).

III. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 StrG kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung von Straßen, die nicht Landesstraßen sind, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 37 Abs. 4 S. 1 StrG ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit für den Bau oder die Änderung der jeweiligen Straße eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit der gemäß § 5 Abs. 2 UVPg auf der Internetseite sowie dem schwarzen Brett des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Öffentlichkeit bekannt gegebenen Screening-Entscheidung vom 29.05.2020 wurde festgestellt, dass für den Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz keine UVP-Pflicht besteht

(vgl. Abschnitt B.I.2.1), weshalb dahingehend keine Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bestand (vgl. § 37 Abs. 4 S. 1 HS 1 StrG).

Gleichwohl hat der Landkreis Freudenstadt als Straßenbaulastträger der K 4718 (§§ 43 Abs. 2 StrG) mit Schreiben vom 31.03.2021, eingegangen am 14.04.2021, einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz gestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 37 Abs. 8 S. 1 StrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG, die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht folgt aus § 37 Abs. 4 S. 2 StrG.

In den spezialgesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 StrG sowie in den §§ 72 ff. LVwVfG finden sich die maßgeblichen Verfahrensregelungen für das Planfeststellungsverfahren. Den verfahrensrechtlichen Vorgaben hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entsprochen. Auch bezüglich der unter Abschnitt B.I.2.2 dargestellten Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen wurden die Verfahrensvorgaben beachtet und ergänzende Anhörungen gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG durchgeführt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Zu den notwendigen Folgemaßnahmen zählen insbesondere die notwendigen Anpassungen von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen. Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

2. Materiell

2.1 Planrechtfertigung

Die für den Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen im Sinne einer fachplanerischen Zielkonformität ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49.16 m.w.N.).

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen.

Die unter Abschnitt B.I.1.2 beschriebenen Zielsetzungen des Vorhabens stimmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit diesen fachplanerischen Zielsetzungen überein. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit eines unfallträchtigen Verkehrsknotenpunktes stellt ein legitimes Ziel des Straßengesetzes Baden-Württemberg dar. Zudem soll das Vorhaben die Sicherheit des Wasserschutzgebietes erhöhen, womit zugleich den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

Gemessen an diesen fachplanerischen Zielsetzungen besteht auch ein Bedürfnis für das Vorhaben. Wie unter Abschnitt B.I.1.1 ausgeführt, ist die Straßenverkehrssicherheit im Bereich der höhengleichen Kreuzung B 463 / K 4718 gegenwärtig erheblich beeinträchtigt. Der Verkehrsknotenpunkt fällt durch eine hohe Zahl an Unfällen auf, die

neben Sachschäden vor allem auch Personenschäden zur Folge haben. Obwohl die Bevorrechtigung der übergeordneten B 463 im Kreuzungsbereich durch Vorrangzeichen 306 „Vorfahrtsstraße“ und auf der K 4718 durch Vorschriftzeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ (Vorschriftzeichen i.S.d. § 41 Abs. 1 StVO) erkennbar geregelt ist, handelt es sich bei den zwischen 2016 und 2019 ausgewerteten Verkehrsunfällen ausnahmslos um Einbiegen/Kreuzen-Unfälle mit Nichtbeachtung der Vorfahrt.

Lediglich durch verkehrstechnische Maßnahmen war eine Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht zu erreichen. Vielmehr war trotz dieser Maßnahmen ein Anstieg der Unfallzahlen festzustellen (vgl. Abschnitt B.I.1.1). Aufgrund dessen sollen die hohen Unfallzahlen nun durch den Umbau der Kreuzung B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz reduziert und damit die Verkehrssicherheit erhöht werden (vgl. B.I.1.2).

Kreisverkehrsplätze sind aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit und bei entsprechender Verkehrsregelung auch grundsätzlich geeignet, die Unfallzahlen gegenüber einer durch StVO-Zeichen vorfahrtsgeregelten höhengleichen Kreuzung zu reduzieren. Unter anderem weist ein Kreisverkehrsplatz gegenüber einem regulären Kreuzungsbereich deutlich weniger verkehrliche Konfliktpunkte auf. Ein Kreisverkehr ist wegen der Kreisinsel in der Regel gut als Knotenpunkt erkennbar. Die Vorrangregelungen sind für alle Verkehrsteilnehmer klar begreifbar. Von den Kraftfahrern werden immer nur einfache Entscheidungen verlangt. Analog zu Einmündungen an Außenkurven sind die Sichtbeziehungen günstig. Zudem wird an Kreisverkehren langsamer gefahren als an Knotenpunkten mit einer bevorrechtigten Straße. Das Geschwindigkeitsniveau steigt mit zunehmendem Außendurchmesser und großen Ausrundungsradien zwar leicht an, bleibt aber insgesamt niedrig. Durch die geringeren Geschwindigkeiten kann im Bereich des Kreisverkehrsplatzes die Zahl an schweren Unfallverläufen erheblich verringert werden. Aufgrund der nahezu gleichen Verkehrsbelastung und des vergleichbaren Ausbauzustandes der beiden Straßen stehen im vorliegenden Fall auch die ungleichen Verkehrsbedeutungen der B 463 und der K 4718 einer gleichberechtigten Verknüpfung der Knotenpunktarme nicht entgegen.

Auch die gewählte Dimensionierung des Kreisverkehrs wurde zweckmäßig und im Rahmen der fachplanerischen Zielsetzungen gewählt. Der Außendurchmesser von 40 m stellt nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren das übliche Mittelmaß für einen kleinen Kreisverkehr außerorts dar. Das Regelmaß bewegt sich zwischen 35 m und 45 m. Das Minimalmaß von 30 m ist bei dem vorhandenen und zu erwartenden Schwerverkehrsaufkommen nicht angezeigt. Die Breite der Kreisfahrbahn

von 7 m entspricht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012). Der Innenring mit einer Breite von 2 m ermöglicht die bedarfsgerechte Abwicklung des anfallenden Schwer- und insbesondere Langholzverkehrs.

Die mit dem Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz einhergehende Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit dient zugleich dem Nebenzweck des Vorhabens, die Sicherheit des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ zu verbessern, da die Verringerung der Gefahr von Verkehrsunfällen auch die Gefahr möglicher unfallbedingter Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser reduziert. Zudem wird mit der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes auch die Straßenentwässerung so hergestellt, dass das Straßenoberflächenwasser entlang des südlichen Anschlussarmes der B 463 über abgedichtete Mulden aus der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes in die Schutzzone III ausgeleitet wird. Dies führt ebenfalls zu einem verbesserten Schutz des Grundwassers gegenüber der gegenwärtigen Situation.

Der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehende unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und insbesondere der Finanzierung entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde hat danach keine Zweifel daran, dass die Verwirklichung des Vorhabens beabsichtigt und objektiv realisierungsfähig ist.

Nach alledem erscheint das Vorhaben vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt.

2.2 Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht mit den Belangen der Raumordnung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung im Einklang. Dementsprechend wurden weder von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch vom Regionalverband Nordschwarzwald Bedenken zu dem Vorhaben geäußert. Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat dem Vorhaben in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.06.2021 zugestimmt. Mit Stellungnahme vom 13.03.2024 stimmte die Gemeinde auch der geänderten Planung vom 31.05.2023 zu (1. Nachanhörung).

Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) entgegen. Das Vorhaben grenzt im nord-östlichen Bereich zwischen B 463 und K 4718 an das FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ und damit an einen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum i.S.d. Plansätze 5.1.2.1 – Z und 5.1.2.2 – Z des LEP 2002 an, welcher durch Errichtung der Kreisverkehrsanlage tangiert wird. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (Plansatz 5.1.2.1 – Z). Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden (Plansatz 5.1.2.2 – Z). Durch die Überplanung des Kreuzungsbereichs mit einem Kreisverkehrsplatz findet aufgrund des gegenüber der bestehenden Kreuzung etwas größeren Flächenbedarfes ein kleinflächiger Eingriff in die Randbereiche des FFH-Gebietes statt. Der räumliche Rahmen des Knotenpunktumbaus ist jedoch im Wesentlichen durch die bestehende Kreuzung und Streckenführung vorgegeben und der Landschaftsraum wird durch die Umbaumaßnahme weder zerschnitten noch in anderer Weise erheblich beeinträchtigt (vgl. Abschnitt B.III.2.4.3). Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleibt erhalten. Temporäre Beeinträchtigungen des geschützten FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) werden durch die Ausweisung von Tabuflächen verhindert (Maßnahme S 2 und S 2a) und unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen (vgl. Abschnitt B.III.2.4.1).

Das Vorhaben fördert dagegen die wasserwirtschaftliche Zielsetzung des LEP 2002 (Plansatz 4.3.2 – Z), wonach das Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern ist und grundwasserempfindliche Gebiete durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen sind. Durch den Umbau des Knotenpunktes wird die Gefahr möglicher unfallbedingter Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser reduziert, was dem Grundwasserschutz zugute kommt. Die künftige Abdichtung der Entwässerungsmulden im Bereich der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ und die Ausleitung des Straßenoberflächenwassers im Bereich der südlich verlaufenden B 463 aus der Schutzzone II in die Schutzzone III erhöht den Schutz des Grundwassers vor einer nachteiligen Beeinflussung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ebenfalls.

Die Maßnahme liegt in einem regionalen Grünzug (Plansatz 3.2.1) und in einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (Plansatz 3.3.1) des Regionalplans „2015 Nordschwarzwald“, ist jedoch mit den dort genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar. Der Knotenpunkt ist bereits im Bestand vorhanden, weshalb der Umbau an den bestehenden Standort gebunden ist. Der gegenüber der bestehenden Kreuzung größere Flächenbedarf des Kreisverkehrsplatzes ist relativ geringfügig und auf das notwendige Maß begrenzt (vgl. Abschnitt B.III.2.1). Das durch die Kurvenbegradigung am südlichen Anschlussast der B 463 freiwerdende Teilstück der Bestandsstraße wird zurückgebaut und rekultiviert. Wie bereits festgestellt, ist die Maßnahme erforderlich, um die Verkehrssicherheit des unfallträchtigen Verkehrsknotenpunktes zu verbessern. Zudem fördert das Vorhaben die Sicherheit des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“. Für den Umbau besteht mithin ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben ist danach auch mit den Grundsätzen des Regionalplans zum Umweltschutz im Straßenbau (Plansatz 4.1.9) vereinbar.

Widersprüche zur kommunalen Bauleitplanung – insbesondere zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (80. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar vom 08.05.2020) – sind ebenfalls nicht zu erkennen. Der geplante Kreisverkehrsplatz liegt auf dem Bestand der bereits vorhandenen und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellten Kreuzung. Weder werden wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen noch werden erhebliche gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt. Anderweitige Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der Gemeinde Eutingen im Gäu, zu denen die Maßnahme in einem unauflösbaren Konflikt steht, sind nicht ersichtlich. Demnach sind auch die städtebaulichen Belange im Sinne des § 38 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend berücksichtigt.

2.3 Straßenbau, Kreuzungen, Leitungen

Der Knotenpunktumbau entspricht im Wesentlichen den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus und genügt den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung.

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 HS 1 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu

verbessern. Sie haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen (vgl. § 9a S. 1 StrG).

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des Kreisverkehrsplatzes und der Anschlussäste entsprechen den Vorgaben des Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehren 2006 und orientiert sich an den RAL 2012 sowie den Feststellungen des Berichts zum Sicherheitsaudits vom 07.05.2018 (Unterlage 21.1). Abweichungen von den Trassierungsparametern und Querschnittsbreiten der RAL 2012 ergeben sich vor allem durch die von den Bestandstrassen vorgegebenen Zwangspunkte in Grund- und Aufriss sowie aus dem Bedürfnis, Eingriffe in Gelände und Natur möglichst gering zu halten.

Mit der B 463 ist eine Bundesfernstraße an dem Kreisverkehrsplatz beteiligt, womit sich die Kostentragung für den Knotenpunktumbau nach § 12 Abs. 2, Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (StraKR) richtet. Eine diesen Richtlinien entsprechende Kostenaufteilung ist im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführt und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1a) dargestellt. Danach haben der Landkreis Freudenstadt und der Bund die Kosten für den Kreisverkehrsplatz mit allen 4 Anschlussästen im Verhältnis der jeweiligen Fahrbahnbreiten zu tragen.

Die Kostenaufteilung ist in Abstimmung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und dem Bund, vertreten durch die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, erfolgt. Mit Stellungnahme vom 18.05.2021 teilte Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit, dass bezüglich des Vorhabens keine Einwände bestehen oder anderweitige Anregungen verbracht werden. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich die Straßenbaulastträger hinsichtlich der Kostenaufteilung einig sind und dem Vorhaben keine Fragen der Kostentragung entgegenstehen, eine Entscheidung über die Kostenaufteilung nach § 12 Abs. 4 S. 2 FStrG mithin entbehrlich ist. Für den Fall, dass zwischen den Straßenbaulastträgern dahingehend wider Erwarten kein Einvernehmen besteht, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung über die Kosten vor (vgl. A.IV.4).

Im Planungskorridor werden vorhandene Leitungen, sofern sie von der Baumaßnahme betroffen sind, nach den bestehenden Verträgen oder den gesetzlichen Regelungen

verlegt oder gesichert. Die betroffenen Leitungen sind in den Lageplänen eingetragen. Durch die Baumaßnahme sind folgende Leitungen bei der Bauausführung zu sichern bzw. zu verlegen:

- Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) der Netze BW GmbH (Bau-km 8+076 bis 8+099 und 2+000 bis 2+164)
- Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland GmbH (Bau-km 2+013 bis 2+125, 3+007 bis 3+072 und 4+008 bis 4+068)
- Wasserleitung (DN150) mit Fernmeldekabel des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung (Bau-km 3+007 bis 3+072 und 4+000 bis 4+068)

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit diesem Beschluss klarstellend aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- und Ausführungsplanung – ebenso wie die konkrete Bauausführung – rechtzeitig mit allen betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. (siehe A.IV.2.3 und A.IV.3).

Die Kostentragung für notwendige Änderungen und Verlegungen von Leitungsanlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ohne gesonderte gesetzliche Regelung sind Kostenregelungen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Planfeststellungsbehörde weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass sich aufgrund außerhalb des Verfahrens abgeschlossener oder noch abzuschließender Vereinbarungen sowie aus den gesetzlichen Kostenregelungen unterschiedliche Belastungen mit Folgekosten für die Leitungsträger ergeben können.

2.4 Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich im Naturraum des Heckengäus und ist in eine abwechslungsreiche Acker- und Wiesenlandschaft mit begleitenden Einzelbäumen, kleinen Streuobstbeständen sowie Waldinseln und -rändern eingebettet. Geologisch befindet sich das Gebiet im Bereich des verkarsteten Oberen Muschelkalks mit flachgründiger Rendzina. Im Westen sind die Schichten des Muschelkalks mit Lößlehm überdeckt.

Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen sind durch die bestehenden Verkehrsanlagen mit entsprechenden Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen durch Bodenversiegelung/-verdichtung und verkehrsbedingte Immissionen sowie durch die teils intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen vorbelastet.

Bei etwa 44 % der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um bereits versiegelte Verkehrsflächen (24,4 %) oder anthropogen überformte Böden (19,7 %). Darüber hinaus werden unterschiedliche Wiesentypen (überwiegend Fettwiesen und Verkehrsgrün) und im Bereich des nordöstlich angrenzenden FHH-Gebiets „Freudenstädter Heckengäu“ mit einem geringen Flächenanteil auch eine Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) beansprucht. An den Außenrändern der Vorhabensfläche werden in sehr geringem Maße auch Ackerflächen tangiert. Gehölzstrukturen treten in Form zweier Straßenbäume und eines kleinen Streuobstbestands innerhalb des Baukorridors sowie von Waldflächen im Süden bzw. Südosten des Gebiets auf.

2.4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dar, da die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch seine Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bestimmt. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben oder reduziert ist und mit dem Vorhaben der Verlust von Biotoptypen naturschutzfachlich hoher und mittlerer Bedeutung einhergeht.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltfreundlich wie möglich umgesetzt wird. Die Formulierung „am gleichen Ort“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens zielt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drs. 278/09, Seite 180). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt demnach nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Unterlage 19.1a; vgl. auch Maßnahmenblätter und Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans – Unterlagen 9a). Insbesondere durch die Planung des Kreisverkehrsplatzes auf den bereits vorhandenen Verkehrsflächen des Kreuzungsbereichs sowie die im Wesentlichen unveränderte Linienführung der B 463 und der K 4718, die Begrenzung der Baustelleneinrichtungsflächen und baulichen Eingriffe auf das mögliche Mindestmaß, den Vegetationsschutz während der Bauzeit (Gehölzschutz nach RAS-LP 4 und DIN 18920 – Maßnahme S 1) sowie die Ausweisung von Tabuflächen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und Bäumen bzw. Waldflächen (Maßnahme S 2 und S 2a) und die Beschränkung der Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März (Ziffer A.IV.8.4) werden Eingriffe in den Naturhaushalt verhindert bzw. minimiert.

Die mit der geplanten Kreisverkehrsanlage und den entsprechenden Anpassungen der Straßenäste verbundenen Flächenversiegelungen beinhalten einen dauerhaften Verlust von Boden und damit sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen in einem Umfang von insgesamt 3.148 m², wovon es sich jedoch bei 68 % um bereits versiegelte Verkehrsflächen (1.493 m²) oder anthropogen überprägte Böden entlang der Straßenränder (660 m²) handelt. Der verbleibende Flächenverlust von 995 m² betrifft mittel- bis geringwertige naturnahe Böden. Im Bereich der neu entstehenden Straßenebenenflächen (Verkehrsinsel, Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden) kommt es durch Aufschüttungen und Abgrabungen zu Veränderungen von Bodenflächen in einem Umfang von insgesamt 2.147 m². Bei einer Fläche von 1.085 m² handelt es sich dabei um naturnahe Böden, deren natürliche Schichtung zwar verloren geht, die ihre Bodenfunktionen jedoch nicht völlig verlieren. Bei den übrigen Bodenflächen handelt

es sich um bereits anthropogen überformte (680 m²) bzw. vollständig versiegelte Flächen (382 m²), bei denen die natürlichen Bodenfunktionen bereits im Bestand vermindert sind bzw. vollständig fehlen. Der Verlust an Boden kann durch die im Rahmen des Bauvorhabens vorgesehene Entsiegelung und Rekultivierung bislang versiegelter Flächen (Maßnahme A 0: 382 m²) zu einem begrenzten Teil ausgeglichen werden. Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes erfolgt im Rahmen einer Bilanzierung (Unterlage 19.1a, Seite 36 f.) über eine Aufwertung der Bodenfunktionen, was von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2024 nicht beanstandet wurde. Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender naturnaher Oberboden wird in einer Stärke von ca. 30 cm abgetragen und – zur Verbesserung der Bodenfunktionen – auf den neu entstehenden Straßennebenflächen in einer Stärke von 20 cm wieder aufgebracht (Maßnahmen A 1 und A 2: 1.590 m²). Zudem kann durch die geplante Entwicklung von extensiv genutzten Magerwiesen (Maßnahme A 4: 70 m²) das vorhandene Standortpotential für die Bodenfunktion „Standort für die naturnahe Vegetation“ gegenüber dem derzeitigen Bestand besser ausgeschöpft bzw. entwickelt werden. Der Vorhabenträger gibt an, durch die geplanten Nutzungsextensivierungen gegenüber der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung auf Teilen der Böden mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit zudem eine positive Wirkung auf die Grundwassergüte der in einem Wasserschutzgebiet im Oberen Muschelkalk gelegenen Flächen zu erzielen. Entsprechend der in der Anlage 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 aufgeführten Methode zur Bewertung des Eingriffs in und zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs für das Schutzgut Boden verbleibt bei Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ein Ausgleichsüberschuss von 387 Punkten.

Für bauzeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahmen (3.277 m²), die sich nicht vermeiden oder minimieren lassen, ist davon auszugehen, dass die beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Bodenlockerungen und eine entsprechende Rekultivierung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden können.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist mit der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme ein Verlust von 1.230 m² Intensivgrünland (Verkehrsgrün/Straßenbankette) und 111 m² Ackerfläche (geringe bzw. sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) sowie von 1.557 m² Fettwiesen mittlerer Standorte,

52 m² der Wiesenfläche eines Streuobstbestandes und 158 m² grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (jeweils mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) verbunden. Hinzu kommt ein dauerhafter Verlust von 210 m² Magerwiese mittlerer Standorte – einem Biotoptyp von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, welcher zugleich dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) entspricht. Für die Kompensation dieser Eingriffe sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Oberbodenauftrag und Ansaat einer blütenreichen Wiesenmischung auf Straßenebenenflächen in einem Gesamtumfang von 900 m² (Maßnahme A 1)
- Oberbodenauftrag und Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung mit salzverträglichen und niederwüchsigen Arten im Bereich der neu entstehenden Straßebankette in einem Gesamtumfang von 700 m² (Maßnahme A 2)
- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung für magere und trockenwarme Standorte auf der Verkehrsinsel des Kreisverkehrs in einem Gesamtumfang von 370 m² (Maßnahme A 3)
- Wiederherstellung von 70 m² Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) auf Straßenebenenflächen (Maßnahme A 4)
- Entwicklung von 470 m² Magerwiesen (FFH- Lebensraumtyp 6510 – Erhaltungszustand B) aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung/Entwicklungspflege (Maßnahme A 4b)
- Bildung von etwa 50 m² Pionier- und Ruderalvegetation durch Sukzession (Maßnahme A 5)
- Entwicklung von 150 m² blüten- und artenreichen, extensiv genutzten Fettwiesen mittlerer Standorte (Maßnahme A 6)

Entsprechend der vom Vorhabenträger gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU, 2005) für die betroffenen Biotope vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verbleibt danach ein Ausgleichsdefizit von 179 Punkten (vgl. Unterlage 19.1a, Seite 35), welches jedoch durch den Bilanzüberschuss beim Schutzgut Boden (s.o.) vollständig kompensiert werden kann.

Unter Berücksichtigung der durch den bereits vorhandenen Verkehrsknotenpunkt bestehenden Vorbelastungen, ist nicht mit erheblichen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (ca. 300 m Radius) wurden 42 Vogelarten gesichtet, von denen bei 33 Arten auch Brutplätze im Umgebungsbereich sehr wahrscheinlich sind. Gleichwohl konnten bei entsprechenden Begehungen keine Nester oder Vogelbruten (Fortpflanzungsstätten) festgestellt werden (vgl. Unterlage 19.4). Daher ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.IV.8.4 (Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung ab dem 01. Oktober eines Jahres und vor dem 01. März des Folgejahres) ausreichend, um die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden potenzielle Lebensstätten (Jagdreviere) von Fledermäusen – nach dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu insbesondere solche der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs – tangiert. Einzelnachweise von Fledermäusen konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht erbracht werden. Geeignete Quartiere für Fledermäuse sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Erheblich Beeinträchtigungen von Jagdrevieren sind aufgrund der nur geringfügigen Verluste von Grünland auszuschließen. Mögliche anlage- oder betriebsbedingte Kollisionsgefährdungen gehen über die vorhandene Bestandssituation nicht hinaus, insbesondere ist durch den Knotenpunktumbau nicht mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten im Bereich der Kreisverkehrsanlage ist künftig eher von einer Reduktion des bestehenden Kollisionsrisikos auszugehen.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme, des geringen Umfangs der Flächenversiegelungen, der Lage des Vorhabens im Bereich von klimatisch und lufthygienisch vorbelasteten Bereichen der Bundes- und Kreisstraße und da keine abflussbehindernden Querbauten entstehen, sind insgesamt keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf das Klima und die lufthygienischen Verhältnisse im Umgebungsbereich zu erwarten. Da nicht mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist und durch den verbesserten Verkehrsfluss eher von einer Verringerung der verkehrsbedingten Immissionen ausgegangen werden kann, sind mit dem Vorhaben auch keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft verbunden.

Bau- oder anlagenbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild sind ebenfalls nicht gegeben. Während der Bauausführung kommt es zwar zu zeitlich begrenzten visuellen Störwirkungen durch die Bauausführung und den Baustellenbetrieb. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der geringen Einsehbarkeit sowie der zeitlichen

Begrenzung und des geringen Umfangs der Baumaßnahme sind bei Beachtung der Schutzmaßnahmen S 1 und S 2 und S 2a (Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen sowie Schutzmaßnahmen im Bereich von Waldflächen und FFH-Lebensraumtypen während der Bautätigkeit) keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen. Da bereits durch die bestehende Straßenkreuzung landschaftlich erheblich vorbelastete und überprägte Flächen überplant werden und keine über den Bestand hinausgehenden größeren Geländeeinschnitte oder -aufschüttungen entstehen, der Kreisverkehr sich vielmehr ebenerdig an die vorhandene Geländemorphologie anpasst und zudem die Einsehbarkeit/Fernwirkung der überplanten Fläche als gering einzustufen ist, tritt die verhältnismäßig geringfügige Flächenausdehnung – mit begrünter Verkehrsinsel – landschaftlich kaum über den Nahbereich hinaus in Erscheinung. Nach Durchführung der geplanten Begrünungsmaßnahmen (Maßnahmen A 1 bis A 6) verbleiben danach keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dabei ist der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da es sich bei der Straßenbaumaßnahme um einen dauerhaften Eingriff handelt, sind auch die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten (vgl. Nebenbestimmung A.IV.8.6). Dies schließt jedoch anderweitige Überplanungen – die dann jedoch ihrerseits Kompensationspflichten nach sich ziehen – nicht generell aus. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG).

Nach § 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger dazu verpflichtet, ihr die erforderlichen Angaben durch elektronische Vordrucke zu übermitteln. Alternativ können diese Angaben auch der unteren Naturschutzbehörde über eine EDV-Schnittstelle – bspw. das Straßenkompensationsflächenverzeichnis – zur Verfügung gestellt werden, wobei sie in diesem Fall zusätzlich der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form übermittelt werden müssen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.8.10). Des Weiteren sind der Planfeststellungsbehörde

vom Vorhabenträger gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen (Nebenbestimmung A.IV.8.11).

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den umweltfachlichen Untersuchungen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19a), werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Vermeidungs- und Kompensationsverpflichtungen nach § 15 BNatSchG – bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.8) – durch den Vorhabenträger erfüllt und die Eingriffe in Natur und Landschaft somit hinreichend kompensiert.

2.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch den mit dem Knotenpunktumbau verbundenen Verlust von mageren Flachland-Mähwiesen gehen 210 m² eines nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops verloren.

Die damit für das Vorhaben erforderliche Ausnahme von dem Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG), wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses durch diesen nach § 33 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) ersetzt.

Die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt vor. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts wird – neben einer größtmöglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in geschützte Biotope und einer Beschränkung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß – der Verlust des betroffenen Biotops ausgeglichen. Baubedingte Beeinträchtigungen des Biototyps werden durch die Ausweisung von Tabuflächen vermieden (Maßnahme S 2 und S2a). Durch die Wiederherstellung von 70 m² Magerwiese auf Straßennebenflächen (Maßnahme A 4) und die Entwicklung von 470 m² Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen durch Nutzungsextensivierung und Entwicklungspflege (Maßnahme A 4b) steht das dauerhaft in Anspruch genommene Biotop mit einem gewissen Zeitversatz in ausreichendem Umfang wieder zur Verfügung. Nachdem die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 die zunächst für die Entwicklung von 379 m² Magerwiesen aus vorhandenen Fettwiesen vorgesehenen Flächen (ursprüngliche Maßnahme A 4a)

nicht akzeptiert hatte, da für diese – als FFH-Mähwiesenverlustflächen kartierten Flächen – bereits eine Wiederherstellungspflicht durch den Bewirtschafter bestehe, stimmte sie dem Vorhaben nach einem Austausch der Ausgleichsflächen (jetzt: Maßnahme A 4b) mit Stellungnahme vom 11.03.2024 zu und hat mithin ihr nach § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW für die Ausnahme erforderliches Einvernehmen erteilt. Bereits im Rahmen einer vorab erfolgten Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über den Austausch der Grundstücke für die Mähwiesen- ausgleichsfläche teilte diese mit E-Mail vom 10.01.2022 mit, dass keine Einwendungen gegen die Planänderung bestehen. Sie wies in diesem Zusammenhang jedoch auf folgende Punkte hin:

- Der Erfolg der Maßnahme muss langfristig gesichert sein. Dies ist durch eine Erfolgskontrolle zu gewährleisten. Es ist eine sinnvolle Maßnahmengestaltung zu wählen (welche durch das beauftragte Planungsbüro zu formulieren ist).
- Eine streifenförmige Entwicklung setzt voraus, dass entsprechende Pufferbereiche zur Straße im Norden (Intensivpflegebereich, Salzeintrag) und der konventionellen Wiesennutzung im Süden (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel) in die Maßnahmengestaltung eingeplant werden. Sollte dies nicht erfolgen, wäre ein Erfolg der Maßnahme nicht zu erwarten.
- Angrenzend befinden sich überwiegend FFH-Mähwiesen. Diese sind entweder noch vorhanden oder mit dem Verlustflächenstatus belegt und somit bereits als FFH-Mähwiese zu bewirtschaften. Da es sich bei den vorliegenden Flächen vermutlich um einen Bewirtschaftungsschlag handelt, könnten jeweils die gesamten Flurstücke entwickelt werden. Dies würde zum einen die erforderlichen Pufferabstände (zumindest einseitig) reduzieren, als auch der Gemeinde die Möglichkeit geben, FFH-Mähwiesenflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für spätere Eingriffe zur Verfügung zu haben.

Soweit diese Punkte vom Vorhabenträger nicht bereits in der Planänderung berücksichtigt wurden (vgl. Maßnahmenblatt zu A 4b), hat er die Beachtung dieser Aspekte zugesagt (vgl. A.V.1).

Da der Biotopverlust ausgeglichen werden kann, hält die Planfeststellungsbehörde nach alledem die Zulassung der Ausnahme angesichts der Erforderlichkeit des

Knotenpunktumbaus zur Förderung der Sicherheit des Straßenverkehrs für verhältnismäßig.

2.4.3 FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ (Nr. 7516-341)

Im Nordosten tangiert das Vorhaben in Randbereichen das Natura-2000-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“. Für das Schutzgebiet wurde eine Natura-2000-Vorprüfung erstellt (siehe Unterlage 19.3), nach der das Vorhaben nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Gegen das Ergebnis dieser Vorprüfung hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 keine Bedenken geltend gemacht.

Durch Neuversiegelung sowie Flächenumwandlungen für Straßennebenflächen kommt es in Randbereichen des FFH-Gebietes zu einem dauerhaften Verlust des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) in einem Umfang von 113 m² bzw. 97 m² (insg. 210 m²). Aufgrund des nur geringen Flächenverlustes und des großflächigen Vorkommens dieses Lebensraumtyps in dem FFH-Gebiet (220,64 ha) bleibt die mit dem Verlust verbundene Beeinträchtigung jedoch sowohl in Relation zu dem Vorkommen dieses Lebensraumtyps in besagtem FFH-Gebiet als auch bezüglich des absoluten Flächenverlustes deutlich unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit (vgl. Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Lambrecht & Trautner, 2007, Seite 33 ff.). Durch die Ausweisung von Tabuflächen wird eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 256 m² des FFH-Lebensraumtyps Magerer-Flachland-Mähwiesen im Baukorridor vermieden (Maßnahme S 2 und S 2a). Im Übrigen liegen die bau- und anlagebedingt betroffenen Flächen der Mageren-Flachland-Mähwiesen (256 m² und 210 m²) auch bei Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Flächengröße noch so deutlich unterhalb der absoluten sowie relativen Erheblichkeitsschwellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auch ohne Berücksichtigung der Maßnahme S 2 und S 2a nicht zu erwarten sind.

Gemäß dem Managementplan zum FFH-Gebiet (Bestands- und Zielartenkarte Arten, Teilkarte 6b) werden durch die geplante Kreisverkehrsanlage potenzielle Lebensstätten (Jagdreviere) der FFH-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr tangiert. Eine über die Bestandssituation hinausgehende zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen ist mit dem

Knotenpunktumbau jedoch nicht verbunden. Mit dem Vorhaben gehen auch keine betriebsbedingten Veränderungen stofflicher, akustischer, optischer oder klimatischer Art einher, welche sich über die Bestandssituation hinaus nachteilig auf die Lebensraumtypen oder FFH-Arten auswirken könnten. Aufgrund der geringen Größe der Vorhabensfläche und der überschaubaren zeitlichen Dauer der Baumaßnahme, sind auch keine erheblich nachteiligen baubedingte Auswirkungen anzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die umweltfachlichen Ausführungen und insbesondere auch die Natura 2000-Vorprüfung für plausibel und den Knotenpunktumbau mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes i.S.d.§ 34 BNatSchG für vereinbar.

2.4.4 Artenschutz

Bei Beachtung der Nebenbestimmung A.IV.8.4 (Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung ab dem 01. Oktober eines Jahres und vor dem 01. März des Folgejahres) widerspricht das Vorhaben auch nicht den Anforderungen, die das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG an das Vorhaben stellt. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt hat in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 keine Bedenken artenschutzrechtlicher Art geäußert, jedoch darum gebeten, die unter Ziffer A.IV.8.4 verfügte Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten – bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) – gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält ein Schädigungsverbot in Bezug auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

2.4.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme, Methodik/Umfang

Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet ist erfolgt (vgl. Unterlage 19.4).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07).

Methodik und Umfang der Bestandserfassung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und wurden auch von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 nicht beanstandet.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle besonders und streng geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum zu erwarten sind. Zur Erfassung der Vorkommen bzw. Habitatpotenziale der besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG) wurden zwischen Juli und November 2016 insgesamt sechs Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden hinsichtlich der lokalen Vogelwelt und der örtlichen Fledermausvorkommen systematische Erfassungen vorgenommen. Zunächst wurde das etwa 3,7 ha umfassende Untersuchungsgebiet in seine Hauptstruktureinheiten „Grünland“, „Acker“, „Streuobst“, „Einzelbäume“ und „Wald“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen ermittelt, die als Habitate für sonstige potentielle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, Bruthöhlen und Rupfplätzen abgesucht.

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurde hinsichtlich der Fledermäuse eine Dokumentation der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus dem Jahre 2013 (LUBW Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege) und im Übrigen das Zielartenkonzept des Landes

Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu herangezogen und in die Ergebnisfindung einbezogen. Im Vordergrund der zu erfassenden Arten standen neben den europäischen Vogelarten und den Fledermäusen auch sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Entsprechend den Auswertungen des Zielartenkonzeptes und der herangezogenen Habitatstrukturen fanden bei den Säugern die Haselmaus, bei den Reptilien die Zauneidechse und bei den Tagfaltern und Widderchen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sowie der Große Feuerfalter und bei den Nachtfaltern der Nachtkerzenschwärmer besondere Berücksichtigung.

Insgesamt konnten bei den sechs Begehungen im Jahre 2016 im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung (ca. 300 m Radius) 42 Vogelarten beobachtet werden, von denen bei 33 Arten auch Brutplätze im Umgebungsbereich sehr wahrscheinlich sind. Die übrigen neun Arten überflogen das Gebiet lediglich bzw. nutzten es bei der Nahrungssuche in weiterer Entfernung zum nächsten Brutplatz. Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich bei den Greifvogelarten Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Waldkauz um streng geschützte Arten i.S.d. BNatSchG. Als nach der Roten Liste von Baden-Württemberg gefährdete Vogelarten gelten die Dohle, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe und der Baumfalke. Auf der "Vorwarnliste" stehen schließlich sechs weitere Arten. Bei den entsprechenden Begehungen konnten im vorhabenbedingt beanspruchten Eingriffsbereich oder unmittelbar angrenzend keine Vogelbruten – auch keine Nester von bereits abgeschlossenen Vogelbruten – festgestellt werden. Die Flächen sind aufgrund ihrer Nutzung und der Straßenähe auch als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung.

Dem Zielartenkonzept zufolge sind für den Bereich Eutingen im Gäu 16 Fledermausarten erfasst. Alle diese Arten sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Dokumentation der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg liegen für den Bereich des Messtischblattviertels 7518 (NW) jüngere Nachweise von zehn Fledermausarten vor. Der Natura 2000-Vorprüfung lässt sich entnehmen, dass nach dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ (Bestands- und Zielartenkarte Arten, Teilkarte 6b) Jagdreviere der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs randlich im Bereich des angenommenen Baukoridors tangiert werden. Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden die Gehölze im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Strukturen die als Tages-, Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartier geeignet sind, konnten jedoch nicht festgestellt werden. Für den Nachweis, dass Fledermäuse

das Gebiet als Jagdraum nutzen, wurden im Sommer unter geeigneten Witterungsbedingungen zwei nächtliche Begehungen als Transektgänge mit einem Ultraschall-detektor (Pettersson D240X) durchgeführt und die empfangenen Signale digital aufgezeichnet. Die Sonogramme wurden anschließend am PC visualisiert und über die spezielle Erkennungssoftware BatSound 4.1 mit den artspezifischen Sonogrammen von Fledermausarten verglichen. Während der Begehungen konnten jeweils nur vereinzelte Fledermaus-Ortungslaute kurzzeitig registriert werden.

Anderweitige besonders oder streng geschützte Säugetierarten konnten nicht festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung wurden insbesondere keine Spuren der Haselmaus (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) gefunden. Strukturen, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten, kommen im Vorhabenbereich nicht vor.

Bei vier Begehungen wurden für Reptilien – insbesondere die Zauneidechse – geeignete Strukturen (südexponierte Säume, Böschungen und sonstige besonnte Strukturen) abgesucht. Ein Nachweis für Zauneidechsen sowie andere Reptilienarten gelang im Untersuchungsgebiet jedoch nicht. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und auch aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort ist ein Vorkommen von Reptilienarten auszuschließen.

Ebenso wenig konnten Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Stehende Gewässer oder Fließgewässer mit geeigneten Lebensräumen für Amphibienarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von Amphibienarten ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus der Gruppe der Wirbellosen (Tag- und Nachtfalter, Libellen, Käfer etc.) wurden ebenfalls nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopausstattung im Bereich der Eingriffsflächen nicht zu erwarten. Aufgrund der Nennung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings, des Großen Feuerfalters sowie des Nachtkerzenschwärmers im Zielkartenkonzept wurden die Flächen des Untersuchungsgebietes in vier Begehungen nach den üblichen Raupenfutterpflanzen abgesucht, auf denen Larval-Entwicklungsformen der Arten gefunden werden können. Auf dem vom Großen Feuerfalter bevorzugten und im Untersuchungsgebiet vereinzelt als Raupenfutterpflanze vorkommenden Stumpfbblatt-Ampfer konnten keine Nachweise der Art geführt werden. Für eine Reproduktion des Dunklen Wiesenknopf-

Ameisen-Bläulings und des Nachtkerzenschwärmers fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen im Untersuchungsgebiet.

Besonders geschützte Pflanzenarten konnten ebenfalls nicht gefunden werden. Der Untersuchungsraum liegt zwar im Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe, eine gezielte Suche in den Randzonen der Getreidefelder Mitte Juli 2016 ergab jedoch keine Funde.

2.4.4.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Da die artenschutzrechtliche Untersuchung ergeben hat, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und auch keine Strukturen festgestellt wurden, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind, verstößt die Umsetzung des Vorhabens bei einer fachkundigen Umweltbaubegleitung (Nebenbestimmung A.IV.8.1) und bei Beachtung des zulässigen Zeitraumes für die Gehölzrodungen bzw. Baufeldfreimachung (Nebenbestimmung A.IV.8.4) weder gegen das Verletzungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch gegen das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Verkehrszunahme, weshalb anlage- oder betriebsbedingte Kollisionsgefährdungen über die vorhandene Bestandssituation nicht hinausgehen. Aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten im Bereich der Kreisverkehrsanlage ist künftig vielmehr mit einer Reduktion des bestehenden Kollisionsrisikos zu rechnen. Eine baubedingte erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann durch das vorgegebene Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen für die Avifauna ebenfalls vermieden werden. Aufgrund der nur geringfügigen Verluste von Grünland ist eine erhebliche Störung hinsichtlich der Nutzung des Einwirkungsbereichs als Jagdrevier für Fledermäuse ebenfalls auszuschließen.

Nachdem aufgrund der Untersuchungsergebnisse und des Vergleichs der artenspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort ein Vorkommen von sonstigen besonders oder streng geschützten Säugetieren sowie von Reptilien und Amphibien oder Arten aus der Gruppe der Wirbellosen ebenso ausgeschlossen ist wie ein Vorkommen wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten,

kommt die Verwirklichung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG bzgl. solcher Arten ebenfalls nicht in Betracht.

2.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar. Die untere und die höhere Immissionsschutzbehörde wurden zu dem Vorhaben gehört und haben keine Bedenken geltend gemacht.

2.5.1 Verkehrslärm

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz.

2.5.1.1 Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgebot). Das Trennungsgebot i.S.d. § 50 BImSchG verlangt keine uneingeschränkte Durchsetzung. Es stellt vielmehr eine Abwägungsdirektive dar und kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden.

Bei den von der Planung betroffenen Streckenabschnitten der B 463 und der K 4718 handelt es sich um anbaufreie Straßen außerhalb bebauter Gebiete. Schutzwürdige bauliche Nutzungen, wie etwa die Wohnbebauung der östlich gelegenen Gemeinde Eutingen im Gäu, des südlich gelegenen Stadtteils Horb-Bildechingen oder auch des Stadtteils Nagold-Hochdorf in nördlicher Richtung, sind mit über 1,2 km deutlich vom

Planungsbereich entfernt. Ob der in nördlicher Richtung liegende Bahnhof Hochdorf Teil eines wichtigen Verkehrsweges und schutzwürdig i.S.d. § 50 BImSchG ist kann dahinstehen, da er mit einer Entfernung von immerhin 500 m ebenfalls einen großen Abstand zum Einwirkungsbereich des Vorhabens aufweist, gegenüber der Wohnbebauung weniger schutzwürdig ist und zudem durch Waldflächen von dem Vorhaben abgeschirmt ist. Hinsichtlich dieser Gebiete und bezüglich der sonstigen schutzbedürftigen Gebiete i.S.d. § 50 BImSchG (Wasserschutz- oder FFH-Gebiet) ist auch zu beachten, dass es sich vorliegend um den Umbau eines bereits bestehenden, mit Verkehrslärm vorbelasteten Knotenpunktes handelt, dessen Lage im Bestand den räumlichen Rahmen des Umbaus im Wesentlichen vorgibt. Auch ist davon auszugehen, dass der Verkehrslärm durch das Vorhaben nicht zunehmen, sondern gegenüber der gegenwärtigen Situation eher abnehmen wird. Mit der Umbaumaßnahme ist weder eine Kapazitätserweiterung verbunden, noch ist durch das Vorhaben eine Erhöhung des künftigen Verkehrsaufkommens und damit eine Zunahme des Verkehrslärms durch eine erhöhte Verkehrsbelastung zu erwarten. Vielmehr verringert sich die Belastung durch Verkehrslärm, da sich das Geschwindigkeitsniveau im Bereich des Kreisverkehrsplatzes gegenüber der gegenwärtig bestehenden Kreuzung zwangsläufig reduziert. Durch den geplanten Kreisverkehrsplatz verbessert sich auch der Verkehrsfluss, womit ebenfalls eine Verringerung verkehrsbedingter Immissionen zu erwarten ist.

2.5.1.2 Vermeidungsgebot gemäß § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die in § 2 Abs. 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) enthaltenen Immissionsgrenzwerte konkretisiert.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im vorliegenden Fall allerdings nicht eröffnet, weil das Vorhaben keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i.S.d. § 1 der 16. BImSchV darstellt. Das Verkehrslärmschutzsystem der §§ 41, 42 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV erfasst nur die Fälle des (Neu-)Baus oder der wesentlichen Änderung eines bestehenden Verkehrsweges i.S.d. § 1 der 16. BImSchV.

Bei dem Umbau des bestehenden Knotenpunktes handelt es sich weder um einen Neubau i.S.d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV noch um eine bauliche Erweiterung der Straßen um einen oder mehrere Fahrstreifen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Da die wesentlichen Änderungen i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 sowie S. 2 der 16. BImSchV voraussetzen, dass von dem zu ändernden Verkehrsweg aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffes eine Erhöhung des Verkehrslärms ausgeht, durch das Vorhaben jedoch keine Verkehrslärmzunahme zu erwarten ist, sondern vielmehr von einer Abnahme der Verkehrslärmbelastung auszugehen ist, liegen die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht vor, womit die 16. BImSchV vorliegend nicht greift.

Überdies ist festzuhalten, dass sich – selbst wenn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet wäre – im Einwirkungsbereich des Knotenpunktes keine schutzwürdigen Gebiete i.S.d. § 2 der 16. BImSchV befinden (vgl. Abschnitt B.III.2.5.1.1), deren Immissionsgrenzwerte überschritten werden und Schutzansprüche auslösen könnten.

2.5.2 Baulärm

Auch die bauzeitlichen Schallimmissionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die Baustelle ist gemäß § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG wie bspw. Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG), die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und führt nach Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete gestufte Immissionsrichtwerte für die Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle auf (vgl. Ziffer 3.1 der AVV Baulärm). Da sich das Vorhaben jedoch im anbaufreien Außenbereich befindet und schutzwürdige bauliche Nutzungen im Einwirkungsbereich der Baustelle nicht vorhanden sind, sind keine Konflikte mit baubedingten Lärmbelastungen zu erwarten, die im Rahmen der Planfeststellung zu lösen wären.

Vor diesem Hintergrund hat es die Planfeststellungsbehörde für ausreichend erachtet, über die Nebenbestimmungen A.IV.9.1 und A.IV.9.2 klarzustellen, dass der Vorhabenträger die Einhaltung der unmittelbar geltenden AVV Baulärm sicherzustellen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken hat.

2.5.3 Luftschadstoffimmissionen

Probleme für die Luftqualität, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht aufgeworfen.

Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch Umbau des Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz nicht zu erwarten. Vielmehr ist von einer Verbesserung der Luftschadstoffbelastung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand auszugehen. Eine Zunahme der Verkehrsmengen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Geschwindigkeitsniveau im Knotenpunktbereich ist gegenüber der gegenwärtigen Situation reduziert, die Stoppzeiten der Fahrzeuge verkürzen sich und der Verkehrsfluss wird gefördert, womit sich auch der Schadstoffausstoß der Fahrzeuge verringert.

Ebenso wenig sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen durch den Baubetrieb zu erwarten, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb Maßgaben, mit denen der Vorhabenträger zu verschiedenen Schutzvorkehrungen verpflichtet wird. Zum einen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. A.IV.9.2). Zum anderen müssen grundsätzlich schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz gebracht werden (vgl. A.IV.9.3).

2.5.4 Erschütterungen

Mit dem Umbau des Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz ist keine Zunahme der Verkehrsmengen – insbesondere des für Erschütterungsimmissionen relevanten Schwerlastverkehrs – verbunden, womit durch das Vorhaben hervorgerufene betriebsbedingte Erschütterungen nicht zu erwarten sind. Da sich keine schutzwürdigen bauliche Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

befinden und schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Erschütterungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung A.IV.9.2 nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, ist auch nicht von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungswirkungen auszugehen.

2.6 Bodenschutz, Abfall und Altlasten

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlagen 19.1a) entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Auch die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – hat in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes vorgebracht. Die vom Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freudenstadt vorgeschlagenen und mit Schreiben vom 18.01.2022 abgeänderten Nebenbestimmungen und Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf den Grundwasserschutz und die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Versickerungsanlage, stehen jedoch auch in Wechselwirkung zum Schutzgut Boden und wurden von der Planfeststellungsbehörde unter den Ziffern A.IV.5.5, A.IV.5.8 bis A.IV.5.15 und A.IV.5.17 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Die mit der planungsbedingten Versiegelung, der Überformung durch Straßenbegleitflächen (Böschungen, Entwässerungsmulden, Verkehrsinsel) sowie der baubedingten temporären Inanspruchnahme verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden – ebenso wie die hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – bereits im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend berücksichtigt. Es ist mithin gewährleistet, dass der Eingriff in die Bodenfunktionen im Ergebnis vollständig kompensiert wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung zuvor versiegelten Bodens und im Wesentlichen durch qualitative Aufwertungen der Bodenfunktionen, was nach der Bilanzierung des Ausgleichbedarfs

für das Schutzgut Boden zu einem Kompensationsüberschuss von 387 Ökopunkten führt (vgl. Abschnitt B.III.2.4.1).

Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Böden im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung sowie zum Umgang mit Altlasten wurden gemäß den Vorschriften des BBodSchG sowie des LBodSchAG – insbesondere den §§ 1, 3, 4 BBodSchG, § 2 LBodSchAG – unter Abschnitt A.IV.6 verfügt.

Da möglicherweise nicht sämtlicher anfallender Bodenaushub – insbesondere das im Zuge des Rückbaus der versiegelten Flächen anfallende Asphaltmaterial – für eine Verwertung geeignet ist, ist dieser zu beproben und dem Ergebnis der Untersuchung entsprechend zu behandeln (vgl. Nebenbestimmung A.IV.6.5).

Im Übrigen sind altlastverdächtige Flächen im Nahbereich des Vorhabens nicht bekannt. Für den Fall, dass sich im Rahmen der Bauausführung gleichwohl Untergrundverunreinigungen zeigen, wurde mit Nebenbestimmung A.IV.6.6 verfügt, dass der Vorhabenträger unverzüglich mit dem Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freudenstadt Kontakt aufnimmt und das weitere Vorgehen mit der Behörde abstimmt.

2.7 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Natürliche Oberflächengewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der vorhandenen Straßen befinden sich zeitweise wasserführende und eingewachsene Straßenentwässerungsmulden, welche als Fließgewässer nur von geringer Bedeutung sind.

Die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Oberen Muschelkalks bilden einen Grundwasserleiter mittlerer Bedeutung. Aufgrund des verkarsteten und damit klüftigen Untergrundes und der vorherrschend hohen Wasserdurchlässigkeit der den Untergrund überdeckenden Böden besteht in dem Gebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets

„Talmühlequelle“. Der überwiegende Teil der Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone III. Im südöstlichen Bereich – zwischen dem südlich verlaufenden Anschlussast der B 463 und dem östlich gelegenen Anschlussast der K 4718 – reicht das Vorhaben in die Wasserschutzzone II hinein. Aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit sowie der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung (Lage in einem Wasserschutzgebiet) kommt dem Plangebiet damit eine hohe Bedeutung für den Grundwasserschutz zu.

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – weist in seiner Stellungnahme vom 22.06.2021 darauf hin, dass es sich bei dem hier genutzten Grundwasserleiter um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter handelt und in Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten können. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass infiltrierendes Wasser bei der Abwesenheit von Deckschichten in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau fordert daher durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umbau und den Betrieb des Verkehrsknotenpunktes eine Verunreinigung des genutzten Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt teilte in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 mit, dass sie bei Einhaltung der RiStWag und bei Beachtung der in ihrer Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hat. Mit ergänzender Stellungnahme vom 18.01.2022 änderte die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt die konkretisierenden Nebenbestimmungen zur Pflege und Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Versickerungsmulden ab und möchte diese nunmehr lediglich als Hinweise berücksichtigt wissen.

Gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1a; Seite 23 und 27) sieht der Vorhabenträger den Knotenpunktumbau unter Beachtung der Vorgaben der RiStWag und der WSG-VO vor. Klarstellend wurde dies durch Nebenbestimmung A.IV.5.1 nochmals gesondert verfügt. Die von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zum Bestandteil dieser Verfügung gemacht (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.5.5, A.IV.5.8 bis A.IV.5.15; Hinweise unter A.IV.5.17)

und um die Nebenbestimmung A.IV.5.1 bis A.IV.5.4, A.IV.5.6 und A.IV.5.7 sowie den allgemeinen Hinweis unter Ziffer A.IV.5.16 ergänzt. Die Beachtung der Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Betrieb und zur Unterhaltung der Versickerungsanlage hat der Vorhabenträger zugesagt, soweit dies im Rahmen der Straßenunterhaltung umsetzbar ist (Zusage A.V.2). Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und Zusagen bestehen daher auch seitens der Planfeststellungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken wasserrechtlicher Art.

Dieser Beschluss ersetzt die erforderlichen Befreiungen von den Verbotstatbeständen des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Nach § 3 der WSG-VO gelten in der Weiteren Schutzzone (Zone III) und darüber hinaus in der Engeren Schutzzone (Zone II) nach § 4 der WSG-VO insbesondere folgende Verbote:

- § 3 Abs. 1 Nr. 15 WSG-VO – Gezieltes Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder eine sichere anderweitige Beseitigung möglich ist.
- § 3 Abs. 1 Nr. 16 WSG-VO – Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
- § 3 Abs. 1 Nr. 17 WSG-VO – Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (z.B. Teer und Teerprodukte) zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
- § 4 Nr. 9 WSG-VO – Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
- § 4 Nr. 10 WSG-VO – Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von diesen Verboten liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vor. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der WSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen ist und wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Bei der Entscheidung über die Befreiung von den Verboten der WSG-VO war zu beachten, dass es sich bei dem Vorhaben um den Umbau einer bereits bestehenden Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz handelt und das Straßenoberflächenwasser auch bisher schon über Entwässerungsmulden entwässert wird. Zudem sprechen die geringen Verkehrsstärken der B 463 und der K 4718 (DTV jeweils < 2.500 Kfz/24h) nach den RiStWag für eine eher geringe Gefährdung der Gewässer durch den Straßenverkehr. Da mit dem Vorhaben keine Verkehrszunahme einhergeht, ändert sich durch den Umbau des Knotenpunktes nichts an dieser Einschätzung. Die Entwässerung in der planfestgestellten Form lässt somit keine über die Bestandsituation hinausgehende Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften erwarten. Vielmehr verbessert sich durch die festgestellte Planung die Situation des Grundwasserschutzes. Im Bereich der Wasserschutzgebietszone II werden die Entwässerungsmulden nunmehr abgedichtet ausgeführt und das Straßenoberflächenwasser entlang der südlich verlaufenden B 463 aus der Schutzzone II in die Schutzzone III ausgeleitet. Die südlich des östlichen Anschlussarmes der K 4718 verlaufende Entwässerungsmulde wird an die bestehende Entwässerungsmulde der anschließenden K 4718 angeschlossen. Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde teilte der Vorhabenträger per E-Mail vom 07.03.2022 mit, dass im Kreisdringlichkeitsprogramm des Landkreises Freudenstadt für das Jahr 2025 der Ausbau des östlich der Withaukreuzung verlaufenden und bei Eutingen im Gäu in die B 28 einmündenden Teilbereichs der K 4718 vorgesehen ist und im Zuge dessen das Straßenoberflächenwasser auch dort aus der Schutzzone II in die Schutzzone III ausgeleitet werden wird.

Dadurch, dass das Vorhaben der Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit des unfallträchtigen Kreuzungsbereichs – mithin einem überwiegenden öffentlichen Interesse – dient und sich mit der Reduktion von Verkehrsunfällen auch die Gefahr möglicher unfallbedingter Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser verringert, verbessert sich der Grundwasserschutz gegenüber dem Bestand ebenfalls. Darüber hinaus ist auch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften im Zuge der Bauausführung aufgrund der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A.IV.5) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verlust an Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung kann durch die Entsiegelung und Rekultivierung bislang versiegelter Flächen teilweise ausgeglichen werden (Maßnahme A 0). Weil das Niederschlagswasser nicht gesondert abgeführt wird, sondern vollständig über die belebten Bodenschichten versickert, führt die Versiegelung auch im Übrigen nicht zu einer quantitativen Reduktion der Grundwasserneubildungsrate.

Da eine über die Bestandssituation hinausgehende Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die mit dem Umbau des Kreuzungsbereichs zu einem Kreisverkehrsplatz erhöhte Straßenverkehrssicherheit einen überwiegenden Grund des Wohls der Allgemeinheit darstellt, der die Abweichung von den Verbotstatbeständen erfordert, erscheint die Erteilung der erforderlichen Befreiungen bei Beachtung der unter Abschnitt A.IV.5 formulierten Nebenbestimmungen verhältnismäßig.

Einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die vorgesehene Entwässerung des Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser nicht, da die schadlose Beseitigung gesammelter Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen durch Versickerung in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser nach Ziffer I. Nr. 2.2 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008 (GABl. 2008, 54) erlaubnisfrei ist.

2.8 Forstwirtschaft und Waldschutz

Forstliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben führt weder zu einer dauerhaften noch zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen, die nach den §§ 9 und 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) einer Genehmigung bedürfte.

Die dauerhafte oder vorübergehende Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf gemäß §§ 9 und 11 LWaldG grundsätzlich der Genehmigung der

höheren Forstbehörde. Eine solche Entscheidung wäre von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG erfasst.

Eine dauerhafte Waldumwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 LWaldG ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine anlagenbedingte Inanspruchnahme von Wald ist nicht vorgesehen. Der im Zuge der Umverlegung der Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) zu errichtende Schutzstreifen entlang des südlichen Anschlussastes der B 463 (etwa von Bau-km 2+084 bis 2+145) stellt gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG keine Waldumwandlung dar. Da die Leitungsschneise mit einer Fläche von maximal 239 m² deutlich unter der Größe eines Hektars liegt, bedarf es insofern auch keiner Genehmigung nach § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG.

Baubedingt werden im Bereich des Baukorridors 628 m² Waldflächen tangiert. In ihren Stellungnahmen vom 17.05.2021 und vom 21.06.2021 gingen die höhere und die untere Forstbehörde anhand der Formulierungen im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans zunächst davon aus, dass eine vorübergehende Waldinanspruchnahme in Betracht kommt und damit ggf. eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sein könnte. Es wurde daher um eine konkretisierte Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan gebeten, ob und ggf. in welchem Umfang Wald gerodet werden müsse. Zugleich wurden 4 Nebenbestimmungen mitgeteilt, welche im Falle, dass eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist, in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen werden sollten.

Dem Bedarf der höheren und der unteren Forstbehörde an einer konkreteren Darstellung kam der Vorhabenträger nach und ergänzte den Landschaftspflegerischen Begleitplan um Angaben zu den konkret im Baukorridor tangierten Waldflächen und änderte zudem die ehemalige Schutzmaßnahme „S 2“ auf die erweiterte Schutzmaßnahme „S 2 und 2a“ ab, in welcher neben den Schutzflächen für FFH-Lebensraumtypen nunmehr auch Schutzflächen für die im Baukorridor vorhandenen Waldflächen vorgesehen sind (vgl. Unterlagen 19.1a und 9.1a). Durch diese Schutzmaßnahme kann der Erhalt der Waldfläche während der Bauausführung gewährleistet werden, womit eine befristete Waldumwandlung nicht erforderlich ist. Weiterhin sieht die Maßnahme vor, dass – sollten doch randlich Eingriffe in den Kronenraum einzelner Bäume unvermeidlich sein – nach Abschluss der Baumaßnahme eine Ersatzpflanzung mit geeigneten Bäumen 2. Ordnung und

Sträuchern in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Freudenstadt vorzunehmen ist, so dass ein gestufter Saum entsteht.

In ihrer Stellungnahme vom 27.03.2024 teilte die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg daraufhin mit, dass der Tatbestand einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG danach nicht gegeben ist, die forstrechtlichen Belange vollumfänglich berücksichtigt sind und die Stellungnahme vom 17.05.2021 damit entfällt. Auch die untere Forstbehörde des Landratsamtes Freudenstadt teilte in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2024 mit, dass sie das in der Maßnahme „S 2 und 2a“ beschriebene Vorgehen mittragen kann und verweist im Übrigen auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde.

2.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

Ein am Rande des westlichen Anschlussarmes der K 4718 (bei Bau-km 3+000) gelegenes Feldkreuz liegt zwar im Planungsbereich, kann nach den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1a, Seite 26) jedoch erhalten werden, was ebenfalls durch Nebenbestimmung A.IV.7.2 gewährleistet wird. Zu dem Vorhaben wurden die untere und die höhere Denkmalschutzbehörde gehört, welche keine Bedenken geäußert haben. Das Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8) hat mit E-Mail vom 30.06.2021 mitgeteilt, dass Belange der Denkmalpflege, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind. Durch Nebenbestimmung A.IV.7.1 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass den Regelungen zu zufälligen Funden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) entsprochen wird.

2.10 Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG). Wie unter Abschnitt B.II. ausgeführt, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

2.10.1 Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

2.10.1.1 Planungsziel

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Umbau der höhengleichen Kreuzung B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Die Planungsziele, die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes und die Sicherheit des Wasserschutzgebietes zu verbessern, wurde bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter Abschnitt B.I.1.2 und der Planrechtfertigung unter Abschnitt B.III.2.1 dargestellt.

2.10.1.2 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Aufgrund der mit der bestehenden Kreuzung und Straßentrassierung verbundenen Ausbausituation kommen neben der Nullvariante nur kleinräumige Varianten in Betracht. Ein komplettes Abweichen von der bereits bestehenden Kreuzung und Straßentrassierung scheidet aus, um die Inanspruchnahme privater Grundstücke und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

2.10.1.2.1 Null-Variante

Mit der Nullvariante, wenn also das Vorhaben gar nicht verwirklicht werden würde, bliebe die Bestandssituation bestehen und die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums sowie Eingriffe in den Naturhaushalt könnten vermieden werden. Allerdings könnte das Ziel der Planung, die Straßenverkehrssicherheit der unfallträchtigen Kreuzung B 463 / K4718 und damit den Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer zu verbessern, nicht erreicht werden. Lediglich durch verkehrstechnische Maßnahmen war eine Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht zu erreichen. Gleichfalls wäre ohne das Vorhaben die Verringerung der Gefahr unfallbedingter Schadstoffeinträge in das Grundwasser im Wasserschutzgebiet „Talmühlequelle“ nicht möglich.

2.10.1.2.2 Höhenfreie Kreuzungsvariante

Als Alternative zu dem geplanten Kreisverkehrsplatz kommt der Umbau der höhengleichen zu einer höhenfreien Kreuzung in Betracht. Höhenfreie Kreuzungen

sind geeignet, die bislang im vorfahrtsgeregelten Kreuzungsbereich festgestellten Einbiegen/Kreuzen-Unfälle mit Nichtbeachtung der Vorfahrt zu verhindern.

Bei der Planung von Unterführungsvarianten ist allerdings zu beachten, dass die Kreuzung B 463 / K 4718 im Wasserschutzgebiet „Talmühlequelle“ liegt und dabei auch den Randbereich der (engeren) Schutzzone II tangiert. Der für eine Unterführungslösung erforderliche Geländeeinschnitt hätte neben höheren Kosten vor allem einen deutlich intensiveren Eingriff in das Schutzgebiet mit seiner hohen Bedeutung für den Grundwasserschutz zur Folge.

Überführungsvarianten sind neben den höheren Kosten für das Brückenbauwerk mit einem höheren Flächenbedarf für die erforderlichen Dammböschungen und die Anbindungsrampen verbunden. Dies hätte eine weitergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke und umfangreichere Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Mit den durch das Brückenbauwerk erforderlichen Abweichungen der Gradienten vom natürlichen Gelände relief gehen zudem Störungen des Landschaftsbildes einher.

2.10.1.2.3 Lichtsignalanlage

Die Regelung des Kreuzungsverkehrs über eine Lichtsignalanlage hat gegenüber einem Kreisverkehrsplatz den Vorteil des geringeren Flächenbedarfs, unterbricht jedoch den stetigen Verkehrsfluss stärker als eine Kreisverkehrslösung, führt zu höheren Wartezeiten und birgt eher die Gefahr von Auffahrunfällen beim Wechsel der Lichtsignalanlage in die Rotphase. Neben den mit dem Brems- und Anfahrtsverkehr verbundenen höheren Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie einem höheren Kraftstoffverbrauch kann der Anfahrtsverkehr zudem bei winterlichen Straßenverhältnissen im Steigungsbereich der B 463 zu Problemen führen. Hinzu kommt, dass auch durch Lichtsignalanlagen geregelte Kreuzungen ein gegenüber Kreisverkehrsplätzen, die den wesentlichen Grundsätzen einer verkehrssicheren Gestaltung entsprechen, geringeres Sicherheitsniveau aufweisen. So konnte bei Kreuzungen, die zu Kreisverkehrsplätzen umgebaut wurden, ein Rückgang der Unfallzahlen festgestellt werden. Besonders Unfälle mit Personenschaden sind im Kreisverkehr die Ausnahme. Dies gilt besonders für ehemals unfallträchtige Knotenpunkte (vgl. hierzu ADAC-Leitfaden für die Praxis „Der Kreisverkehr“).

2.10.1.2.4 Antragsvariante

Die Antragsvariante sieht den Umbau der bestehenden höhengleichen Kreuzung der B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz vor, wobei sich der Mittelpunkt des Kreisverkehrsplatzes zentral auf dem Achsenschnittpunkt der bestehenden Kreuzung befindet und die Straßenanschlüsse sich in Grund- und Aufriss an der bestehenden Trassierung orientieren. Dadurch wird der Flächenneubedarf insgesamt so gering wie möglich gehalten und die durch das Vorhaben betroffenen privaten Grundstücke werden nur in Randbereichen und jeweils nur mit einem relativ geringen Flächenanteil in Anspruch genommen.

Grundsätzlich spricht die unterschiedliche Hierarchie der B 463 und der K 4718 für eine Bevorrechtigung der übergeordneten Bundesstraße gegenüber der Kreisstraße und damit gegen eine Kreisverkehrslösung. Allerdings erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine gleichberechtigte Verknüpfung der Knotenpunktarme vorliegend aufgrund der sehr schwachen und gleichwertigen Verkehrsbelastung (DTV B 463: 2405 Kfz/24h bzw. 88 SV/24h; DTV K 4718: 2381 Kfz/24h bzw. 139 SV/24h) sowie des vergleichbaren, geringen Ausbaustandes der Bundes- und Kreisstraße im Knotenpunktbereich (B 463: etwa 5,60 m; K 4718: etwa 5,00 bis 5,40 m) gerechtfertigt. Angesichts der geringen und gleichwertigen Verkehrszahlen sowie der vorhandenen Straßencharakteristik erscheint der Kreisverkehrsplatz geeignet, den hohen Unfallzahlen im Bereich der Withaukreuzung zu begegnen und die Verkehrssicherheit gegenüber dem Bestand zu verbessern. Der Verbindung von unter- und übergeordneter Straßen mittels eines Kreisverkehrsplatzes stehen im Übrigen auch keine straßenverkehrsordnungsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes entgegen. Gegenüber der bestehenden Höchstgeschwindigkeit der B 463 im Bereich des Knotenpunktes von 50 km/h wird die mittlere Pkw-Fahrtgeschwindigkeit durch die geringeren Geschwindigkeiten im Bereich des Kreisverkehrsplatzes zwar geringfügig reduziert, der Kreisverkehrsplatz weist jedoch gegenüber einer Lichtsignalanlage und den damit einhergehenden Haltevorgängen einen deutlich flüssigeren und in seiner Qualität angemesseneren Verkehrsablauf auf. Nach alledem überwiegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Vorteile der Antragsvariante, die mit dieser Variante verbundenen Nachteile.

- **Kleinräumige Verschiebung der Antragsvariante**

Eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes und der Straßenanschlüsse – ob nach Norden, Süden, Westen oder Osten – ginge zwar mit einer Entlastung der privaten Grundstücksbetroffenen einher, von deren Grundstücken der Kreisverkehrsplatz abrückt, zugleich hätte eine derartige Planung jedoch auch eine intensiviertere Grundstücksbetroffenheit hinsichtlich der durch die Verschiebung zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zur Folge. Zudem wären mit einem Abrücken des Kreisverkehrsplatzes von der bestehenden Kreuzung weitergehende Eingriffe in Gelände und Natur verbunden. Eine Versetzung des Kreisverkehrsplatzes in nördliche und/oder östliche Richtung ist zudem mit einem erhöhten Eingriff in das FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ und den FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese), eine Versetzung in südliche und/oder östliche Richtung mit einem weitergehenden Eingriff in die (engere) Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ verbunden.

- **Abweichende Dimensionierung der Antragsvariante**

Grundsätzlich käme eine abweichende Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes in Betracht. Durch die bauliche Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes müssen jedoch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleistet und die vier Grundanforderungen an einen sicheren Knotenpunkt – Erkennbarkeit, Übersichtlichkeit, Begreifbarkeit und Befahrbarkeit – erfüllt werden. Die angemessene Dimensionierung und damit auch die Größe des Außendurchmessers eines Kreisverkehrsplatzes hängt dabei vom Kreisverkehrstyp, von der Verkehrsbedeutung der Straßen, den örtlichen Randbedingungen und von der Anzahl der zu verknüpfenden Straßen ab. Bei dem geplanten Kreisverkehrsplatz handelt es sich um einen kleinen Kreisverkehr mit einstreifig befahrbarer Kreisfahrbahn außerhalb bebauter Gebiete. Nach Ziffer 3.2 des Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehren 2006 liegen die Mindest- und Maximalgrößen des Außendurchmessers für diesen Kreisverkehrstyp zwischen 30 m und 50 m, wobei der Regelwert zwischen 35 m und 45 m liegt und die üblichen Fälle einer vorteilhaften Gestaltung benennt. Da vorliegend keine besonderen Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine vom Regelwert abweichende Größe des Außendurchmessers rechtfertigen, liegt der Rahmen eines möglichen Außendurchmessers zwischen

35 m und 45 m. Damit kommen vorliegend lediglich geringfügig von der Antragsvariante (Außendurchmesser: 40 m) abweichende Außendurchmesser in Betracht (maximale Abweichung: 5 m). Während ein etwas kleinerer Außendurchmesser mit geringerer Flächeninanspruchnahme und etwas geringeren Baukosten einhergeht, erleichtert ein größerer Außendurchmesser die Befahrbarkeit insbesondere für den Schwerverkehr und ermöglicht einen zügigeren Verkehrsfluss. Der Außendurchmesser von 40 m ergibt sich vorliegend auch aus der Erforderlichkeit eines Kreisinnenrings mit einer Breite von 2,00 m, durch welchen die Befahrbarkeit des Kreisverkehrsplatzes mit den dort verkehrenden Langholzfahrzeugen gewährleistet wird. Zudem ermöglicht ein größerer Außendurchmesser eine größere und besser erkennbare Kreisinsel. Eine größere Kreisinsel gewährleistet zugleich eine wirksamere Ablenkung der geradeaus fahrenden Kraftfahrzeuge, um möglichst geringe Geschwindigkeiten auf der Kreisfahrbahn zu erreichen. Ein etwas größerer Außendurchmesser fördert somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und damit auch das Planungsziel, die Verkehrssicherheit des Kreuzungsbereichs zu verbessern. In Anbetracht dessen bringt die in der Antragsvariante gewählte Dimensionierung mit einem Mittelwert des Außendurchmessers von 40 m nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu den Belangen privater Grundstückseigentümer sowie den ökologischen und ökonomischen Aspekten des Vorhabens in ein ausgewogenes Verhältnis.

2.10.1.2.5 Ergebnis

Aus dem Vergleich der verschiedenen Variantenüberlegungen ergibt sich nach alledem, dass die Antragsvariante gegenüber den Alternativvarianten geeigneter erscheint, die mit der Planung angestrebten Ziele zu erreichen und zugleich die privaten und öffentlichen Belange so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Daher stellt sich die Antragsvariante nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Variante dar, um die Planungsziele mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen.

2.10.2 Umweltbelange

Der Knotenpunktausbau führt zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden. Durch den Knotenpunktausbau wird in das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen von teils mittel- bis geringwertigen naturnahen Böden eingegriffen, denen eine hohe Bedeutung für die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ zukommt. Negativ fällt zudem ins Gewicht, dass mit dem Vorhaben der Verlust von Biotoptypen mittlerer (Fettwiesen mittlerer Standorte und grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation) und teilweise auch hoher Bedeutung (Magerwiese mittlerer Standorte) einhergeht. Bei den betroffenen Magerwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) entsprechen, handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG). Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft finden jedoch nur kleinflächig und auf vorbelasteten Flächen statt. Zudem werden Eingriffe soweit wie möglich vermieden oder minimiert. Verbleibende Eingriffe werden – wie unter Abschnitt B.III.2.4.1 ausgeführt – kompensiert.

Belange des globalen Klimas sind gemäß § 37 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Umbau der Kreuzung B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz negative Auswirkungen auf das großräumige Klima zu erwarten wären. Bei dem Umbau handelt es sich um eine relativ kleine Maßnahme, die im Wesentlichen auf dem Bestand vorgenommen wird. Eine Kapazitätserweiterung geht mit dem Umbau nicht einher. Dagegen werden die Geschwindigkeiten im Kreuzungsbereich verringert und der Verkehrsfluss wird gefördert, womit sich der Schadstoffausstoß der Fahrzeuge reduziert, was sich wiederum positiv auf die Luftschadstoffbelastung und den CO₂-Ausstoß auswirkt.

Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Nutzen des Vorhabens gerechtfertigt. Die Nachteile, die das Vorhaben haben kann und die Vorkehrungen gegen diese, wurden bei der Gesamtabwägung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als

das berechnete im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

2.10.3 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen.

Durch den Knotenpunktumbau werden nur in unwesentlichem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen (vgl. Abschnitt B.III.2.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption berücksichtigt agrarstrukturelle Belange und nimmt für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch, sie steht mithin im Einklang mit § 15 Abs. 3 BNatSchG. Aufgrund der Wiederanbindung der Wirtschaftswegezufahrt an die B 463 sowie der Herstellung einer Ackerzufahrt an der K 4718 bleibt auch die Erreichbarkeit der Ackerflächen gewährleistet.

Dementsprechend hat die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Freudenstadt in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021, ergänzt durch E-Mail vom 21.12.2021, sowie vom 19.03.2024 keine agrarstrukturellen Bedenken geltend gemacht und dem Vorhaben zugestimmt. Auch von der höheren Landwirtschaftsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung) wurden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben und den geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen geltend gemacht.

2.10.4 Kommunale Belange

Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind mit der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht verbunden. Weder stört die beantragte Planung bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig noch ist das Vorhaben derart großräumig, dass es wesentliche Teile des

Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, 9 VR 5.07).

Durch den Knotenpunktbau wird die Verkehrssicherheit des Kreuzungsbereichs B 463 / K 4718 und die Sicherheit des Wasserschutzgebietes erhöht, womit die Maßnahme auch unmittelbar der Gemeinde Eutingen im Gäu zugutekommt. Anderweitige Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der Gemeinde, zu denen das Bauprojekt in einem unauflösbaren Konflikt steht, sind nicht ersichtlich (vgl. Abschnitt B.III.2.2).

Dementsprechend hat die Gemeinde Eutingen im Gäu der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2021 mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 dem Vorhaben zugestimmt hat. Mit Stellungnahme vom 13.03.2024 stimmte die Gemeinde auch der geänderten Planung zu (1. Nachanhörung – vgl. Abschnitt B.I.2.2).

2.10.5 Private Rechte und Belange / Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Eutingen im Gäu benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne verwiesen (vgl. Unterlagen 10.1b und 10.2b).

2.10.5.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Vorangestellt sei, dass der Planfeststellungsbehörde bewusst ist, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich, gewerblich oder anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist allerdings in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 40 StrG i.V.m. dem Landes-

enteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an dem Umbau der Kreuzung B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer an dem Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – die Enteignung zur Ausführung des geplanten Vorhabens zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, 4 A 28.95), soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, ist durch das Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat-) Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Umbau des Knotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz, um die Sicherheit des Straßenverkehrs und damit den Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherheit des Wasserschutzgebietes „Talmühlequelle“ zu gewährleisten, überwiegt die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss. Der Knotenpunktumbau B 463 / K 4718 stellt sich in der hier planfestgestellten Ausgestaltung auch unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer, auf deren Grundstück zur Verwirklichung des Vorhabens zugegriffen werden muss, als die verhältnismäßigste Lösung dar.

Da die Planung den Kreisverkehrsplatz zentral auf dem Achsenschnittpunkt der bestehenden Kreuzung liegend vorsieht und sich auch im Übrigen an den bestehenden Trassen orientiert, entsteht kein übermäßiger Flächenneubedarf. Die jeweils betroffenen Grundstücke werden durch die Überplanung des Bestands auch nur in Randbereichen und mit einem relativ geringen Flächenanteil in Anspruch genommen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ist auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt und der ursprüngliche Zustand der Böden ist im Anschluss an die Maßnahme wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.6.3). Daher ist es nicht geboten, das Vorhaben durch weitere Planungsänderungen so zu modifizieren, dass die betroffenen Grundstücke von einem Eingriff verschont bleiben oder der Eingriff in das Grundeigentum noch weiter abgemildert wird. Hierdurch würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und sonstigen Belange über Gebühr vernachlässigt. Abgesehen davon würden Änderungen in einzelnen Bereichen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und Rechte anderer Personen betroffen wären. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Den Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber

in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 40 StrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

2.10.5.2 Mittelbare Beeinträchtigung des Grundeigentums

Die Planfeststellung kann zur Verwirklichung des Vorhabens Festsetzungen enthalten, die sich infolge der dadurch verursachten Situationsveränderung auf Nachbargrundstücken als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen darstellen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde generell zu prüfen, ob dem Betroffenen solche mittelbaren Einwirkungen nach Art 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Ausgleich zumutbar sind. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Sieht der Planfeststellungsbeschluss keine Schutzvorkehrungen i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich nicht in einem anderen Verfahren ausgleichen lässt. Als möglicher Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss ist zu prüfen, ob ein aus rechtsstaatlichen Gründen anzuerkennender Anspruch auf Entschädigung – dem Grunde nach – zusteht, weil durch die faktische Eingriffsintensität des planfestgestellten Vorhabens außerhalb der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eine Existenzgefährdung gegeben ist, also ob insoweit eine mittelbare schwere und unerträgliche Betroffenheit vorliegt. Zu einer entsprechenden Anordnung im Planfeststellungsbeschluss kann die Behörde nur zum Ausgleich für solche erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen verpflichtet werden, deren Eintritt gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen weder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen noch ausschließen, so kann die Frage eines Ausgleichs einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.1995, 5 S 1701.94).

Hinsichtlich des festgestellten Plans lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen.

Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist nicht zu befürchten.

2.10.6 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechnete, im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

2.11 Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in den Planänderungen vom 31.05.2023 (1. Planänderung), in den in diesem Beschluss verfüigten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweisen (Abschnitt A.IV.) sowie in den Zusagen des Vorhabenträgers (Abschnitt A.V.).

2.11.1 Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie der Nachanhörungen haben folgende berührte Stellen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau Umwelt und Wasserwirtschaft – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau Umwelt und Wasserwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Kreisforstamt – Untere Forstbehörde
- Landratsamt Freudenstadt, Landwirtschaftsamt – Untere Landwirtschaftsbehörde
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird grundsätzlich an den Stellen des Planfeststellungsbeschlusses eingegangen, an denen diese inhaltlich von Bedeutung sind.

Sofern auf die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise nicht bereits an anderer Stelle eingegangen wurde, erfolgen in diesem Abschnitt ergänzende Bemerkungen.

2.11.1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Das Referat 16 – Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement bittet in seiner Stellungnahme vom 22.06.2021 darum, temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen (Kreisbrandmeister Landkreis Freudenstadt) abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.

Dies wurde als Nebenbestimmung übernommen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.2.1).

Weiter wird mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass die zuständigen Brandschutzdienststellen der betroffenen Kreise ebenfalls beteiligt worden sind und dass den Belangen des Brandschutzes ggf. durch eine entsprechende Stellungnahme Rechnung getragen wurde. Eigene Belange des Brandschutzes sieht der Fachbereich nicht berührt, weshalb diesbezüglich von einer eigenen fachlichen Stellungnahme abgesehen wurde.

Die Behörden des Landratsamtes Freudenstadt wurden zu dem Vorhaben gehört. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Freudenstadt hat sich nicht zu dem Vorhaben geäußert. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte, geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.11.1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg teilte mit E-Mail vom 11.05.2021 mit, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen während des zweiten Weltkrieges ratsam ist, im Vorfeld jeglicher Bau(planungs)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen und dass alle nicht vorab untersuchten Bauflächen als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen sind.

Der Vorhabenträger hat sich dahingehend geäußert, dass er bereits eine entsprechende Luftbild- und Aktenauswertung durch die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH hinsichtlich des Verdachts auf Kampfmittelbelastung hat vornehmen lassen. Die Auswertung von Luftbildern und weiterer Unterlagen vom 15.02.2015 habe keine potentielle Kampfmittelbelastung im Geltungsbereich ausgemacht. Dies hält die Planfeststellungsbehörde für ausreichend.

2.11.1.3 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 22.06.2021 darauf hin, dass in geotechnischer Hinsicht mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen ist und Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) nicht auszuschließen sind. Hinsichtlich der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden Kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Vorhabenträger teilte daraufhin mit, dass ein entsprechendes Bodengutachten zur Baugrunderkundung beauftragt wurde und mittlerweile vorliege. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz (Ziffern A.IV.5 und A.IV.6) und insbesondere auch der Vorgaben der WSG-VO sowie der Bestimmungen der RiStWag (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.1) sieht die Planfeststellungsbehörde dahingehend keine Belange, welche dem Vorhaben im Ergebnis entgegenstehen.

2.11.2 Kommunen

Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2021 mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Planfeststellung zum Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.06.2021 zugestimmt hat. Mit Stellungnahme vom 13.03.2024 (1. Nachanhörung) hat die Gemeinde auch der geänderten Planung vom 31.05.2023 zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf entsprechende Ausführungen in Abschnitt B.III.2.2 sowie B.III.2.10.4 verwiesen.

2.12 Verbände

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen hat sich im Anhörungsverfahren der Naturschutzbund Deutschland e.V., NABU-Ortsverein Eutingen im Gäu, mit einem beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 18.05.2021 eingegangenen Schreiben im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG geäußert und dabei beanstandet, dass die Planung des Knotenpunktumbaus keinen begleitenden Radweg vorsehe. Es wird vorgebracht, der Ausbau der Anbindung an die Kreisstraße in Richtung Eutingen sei künftig ebenfalls beabsichtigt und vermutlich fehle auch dort ein Radweg. Ein solcher sei absolut notwendig, da in Richtung Eutingen kein Radweg vorhanden sei. Es käme einem Schildbürgerstreich gleich, wenn auf einen solchen verzichtet würde.

Dem entgegnet der Vorhabenträger in seiner Gegendarstellung, dass eine Radwegverbindung von Eutingen über Bildechingen in Richtung Talheim bestehe. Am Kreisverkehrsplatz mache eine Radverkehrsanlage aktuell keinen Sinn, da nicht

geklärt sei, ob und in welcher Lage später eventuell Anschlussradwege geschaffen werden. Eine Radwegequerung über die B 463 könne nachgerüstet werden, da die Inseln – gemeint sind die Inselköpfe der Fahrbahnteiler – eine Breite von über 2,5 m hätten.

Die Argumentation des Vorhabenträgers erscheint plausibel. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist es weder geboten noch sinnvoll, einen Kreisverkehrsplatz, dessen Anschlussstraßen bislang nicht über straßenbegleitende Radwege verfügen, mit einer Radwegeanlage – sozusagen auf Vorrat – auszustatten, obwohl gegenwärtig unklar ist, ob Kreis- oder Bundesstraße künftig mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet werden und ein konkreter Linienverlauf und Aufriss einer möglichen zukünftigen Radwegführung noch gar nicht feststeht. Eine Pflicht zur Errichtung straßenbegleitender Radwege im Zuge einer Straßenausbaumaßnahme besteht jedenfalls nicht. Insofern wird durch die Möglichkeit, den Kreisverkehr mit einer Radwegquerung über die B 463 nachrüsten zu können, dem künftigen Entwicklungspotential straßenbegleitender Radwege ausreichend Rechnung getragen.

2.13 Träger von Versorgungsleitungen

Im Maßnahmenbereich sind Versorgungsleitungen der Telekom Deutschland GmbH, des Zweckverbands Gäuwasserversorgung und der Netze BW GmbH vorhanden.

Andere Infrastrukturunternehmen oder Leitungsträger haben sich zu dem Vorhaben nicht geäußert oder lediglich mitgeteilt, dass keine ihrer Anlagen betroffen ist.

2.13.1 Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Sie teilt jedoch mit, dass durch das Vorhaben eine Kabeltrasse mit Glasfaserkabeln betroffen ist, deren Umlegung erforderlich, aber auch sehr schwierig sei. Es wird um eine rechtzeitige Mitteilung des Baubeginns gebeten, damit die erforderlichen Maßnahmen eingestellt werden können.

Dem Vorhabenträger wurde aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen sowie die Detailplanungen und die Bauausführung mit der Telekom Deutsch-

land GmbH abzustimmen und die Kabelschutzanweisung der Telekom bei der Bauausführung zu beachten (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.2.3 und A.IV.3.1). Dem Anliegen ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

2.13.2 Zweckverband Gäuwasserversorgung

Der Zweckverband Gäuwasserversorgung erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.06.2021 ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Er macht jedoch darauf aufmerksam, dass im unmittelbaren Bereich des Kreisverkehrs eine Rohrleitung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung verläuft. Es wird mitgeteilt, dass eine Umlegung der Wasserleitung vor dem Bau des Kreisverkehrsplatzes geplant sei und daher um Mitteilung der Terminvorstellungen gebeten wird, damit die Umlegung bau- und finanzierungstechnisch geplant werden könne.

Der Zweckverband beanstandet in seiner Stellungnahme die unterschiedlichen Regelungen zur Kostentragung der erforderlichen Umverlegung der Wasserleitung im Verhältnis zur Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16), die sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ergeben, und bittet um Prüfung, ob bei der Umlegung der Wasserleitung im Sinne der Gleichbehandlung eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger möglich ist.

In einem Besprechungstermin des Vorhabenträgers sowie eines Vertreters des zuständigen Baureferats des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit den örtlichen Leitungsnetzbetreibern von Gas (Netze BW GmbH) und Wasser (Zweckverband Gäuwasserversorgung) am 14.03.2022 kam man überein, dass die Kostentragung nach den geltenden Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geregelt wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dem Anliegen des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung damit und bei Beachtung der Nebenbestimmungen A.IV.2.3 und A.IV.3.2 ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2.3 verwiesen.

2.13.3 Netze BW GmbH

Nachdem die Netze BW GmbH in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2021 zunächst mitteilte, dass sich im Bereich des Vorhabens keine ihrer Leitungsanlagen befinden, machte der Vorhabenträger darauf aufmerksam, dass eine Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) des Leitungsträgers von dem Vorhaben betroffen ist und auf einer Streckenlänge von insgesamt etwa 150 m verlegt werden muss. Die Gashochdruckleitung kreuzt den Kreisverkehr in der westlichen Hälfte und muss aus unterhaltungstechnischen Gründen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes (Abschnitt 1) sowie im südlichen Anschluss an die B 463 (Abschnitt 2) nach Westen umverlegt werden.

Mit E-Mail vom 23.12.2021 teilte die Netze BW GmbH daraufhin mit, dass im Planungsbereich eine Gashochdruckleitung (HGD) 200 St, PN 16 und ein Steuerkabel des Unternehmens verläuft. Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes, sowie gegen Einwirkungen von außen verlief die Gashochdruckleitung in einem Schutzstreifen (2 x 3 m rechts und links der Leitungssachse). Innerhalb dieses Schutzstreifens dürften für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürften keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden (z.B. Geländeänderung). Des Weiteren müsse beachtet werden, dass die Überdeckung der bestehenden Gashochdruckleitung während der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen 80 cm nicht unterschreiten darf. Der Leitungsträger weist zudem darauf hin, dass das Überfahren der Leitung mit schwerem Gerät bei einer geringen Deckung nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung (z.B. Baggermatratzen) möglich sei. Es wird darum gebeten bei geplanten Baumstandorten die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Sollten die Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten werden, wären besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Es wird darum gebeten erforderliche Bodenverbesserungen, Leitungsumlegungen oder Leitungssicherungen rechtzeitig mitzuteilen und die „Schutzanweisung für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ der Netze BW GmbH zu beachten.

In einem Besprechungstermin des Vorhabenträgers sowie eines Vertreters des zuständigen Baureferats des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit dem Leitungsträger am 14.03.2022 ergab sich die Erforderlichkeit, die Gashochdruckleitung inklusive Schutzstreifen im Bereich von etwa Bau-km 2+080 bis Bau-km 2+145 gegenüber der vorgesehenen Planung geringfügig in ihrer Lage zu verändern (1. Planänderung). Im

Anschluss an die Nachanhörung zu dieser 1. Planänderung (vom 31.05.2023) erweiterte der Vorhabenträger in einer 2. Planänderung (vom 21.03.2024) dann noch den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung im Bereich von etwa Bau-km 8+075 bis Bau-km 2+040 von 5,00 m auf 6,00 m.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen sowie die Detailplanungen und die Bauausführung rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen und die „Schutzanweisung für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ der Netze BW GmbH zu beachten (A.IV.2.3 und A.IV.3.3). Die Einhaltung der darüberhinausgehenden und mit E-Mail der Netze BW GmbH vom 23.12.2021 formulierten Anforderungen, hat der Vorhabenträger in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.01.2022 zugesagt (A.V.3). Ein weitergehender Regelungsbedarf – etwa aus den oben genannten Planänderungen bezüglich der Gashochdruckleitung – ergibt sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass damit den Belangen der Netze BW GmbH hinreichend Rechnung getragen wird.

2.14 Private Einwendungen

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen privater Personen verzichtet. Im Laufe des Verfahrens hat eine Privatperson Einwendungen erhoben, für welche der Begriff „Einwender“ benutzt wird. Soweit auf die Einwendungen bereits unter den oben stehenden Abschnitten eingegangen wurde, wird auf diese Passagen verwiesen.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

Als Eigentümer eines unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Grundstücks wendet sich der Einwender mit Schreiben vom 16.06.2021 im Wesentlichen gegen die Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes und beanstandet die räumliche Verlegung der Gashochdruckleitung (DN 200, PN 16) auf sein Grundstück. Die Gasleitung könne an Ort und Stelle verbleiben. Technisch gesehen sei dies problemlos möglich. Weiter moniert er, dass die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich B 463 / K 4718 verbessert werden soll, während an der Bundesstraße 14 (Stand 2024: B 28) in der Ortsdurchfahrt in Eutingen keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durchgeführt würden. Er verweist auf dort vorhandene Schlaglöcher, tiefliegende Schächte und ständige Verkehrsgefährdung der Fußgänger und Radfahrer durch den enormen Durchgangsverkehr und die Auswirkungen auf die Gesundheit durch übermäßigen Lärm, Verkehrsstaus, Staub und Abgase.

Hinsichtlich des Kreisverkehrsplatzes und seiner Dimensionierung bringt der Einwender im Einzelnen vor, der Ausbaugrad für den Kreisverkehrsplatz mit einem vorgesehenen Außendurchmesser von 40 m sei für die bestehende Verkehrsbelastung von ca. 2400 Kfz/Tag bei Baukosten von 1 Million EURO völlig überzogen und rechtfertige nicht die weitere Versiegelung von (landwirtschaftlichen) Flächen. Auch die erhöhte Anzahl der Verkehrsunfälle mit Blechschäden könne diese Maßnahme nicht rechtfertigen. Es handle sich laut Erläuterungsbericht nicht um eine Unfallhäufungsstelle oder Unfälle mit schwerem Personenschaden. Der Einwender schlägt eine permanente Geschwindigkeitsüberwachung durch eine stationäre Radaranlage vor. Er ist der Ansicht, bei dem ermittelten Verkehrsaufkommen und den anzunehmenden Prognosen sei auch der Bau eines Kreisverkehrs mit erheblich kleinerem Durchmesser technisch möglich und wirtschaftlich und ökologisch geboten.

Mit dem Vorbringen gegen die Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes und die räumlichen Verlegung der Gashochdruckleitung beanstandet der Einwender letztendlich eine Inanspruchnahme seines Grundstücks. Hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücke ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der in dieser Entscheidung festgestellten Planung zum Knotenpunktumbau B 463 / K 4718 das individuelle Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer – auch das des Einwenders – an dem Erhalt ihres Grundeigentums überwiegt. Für den Umbau des Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz und die damit verbundene Erhöhung der Verkehrssicherheit ist die Inanspruchnahme

des betroffenen Grundstückes erforderlich und dem Einwender auch zumutbar (vgl. hierzu auch die Abschnitte B.III.2.10.1 und B.III.2.10.5).

Entgegen der Ansicht des Einwenders ist eine geringere Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes vorliegend nicht angezeigt (vgl. hierzu Abschnitt B.III.2.10.1.2.4). Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zum Vorbringen des Einwenders richtig ausführt, würde eine geringere Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes den Zielerfordernissen hinsichtlich des anfallenden Verkehrs nicht gerecht werden. Der Außendurchmesser entspricht mit 40 m dem nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren üblichen Mittelmaß für einen kleinen Kreisverkehr außerorts und ergibt sich dabei insbesondere auch aus der Erforderlichkeit eines Kreisinnenrings mit einer Breite von 2,00 m, durch welchen die Befahrbarkeit des Kreisverkehrsplatzes mit den dort verkehrenden Langholzfahrzeugen gewährleistet wird. Der Außendurchmesser kann demnach nicht geringer dimensioniert werden, da anderenfalls der anfallenden Schwer- und insbesondere Langholzverkehr nicht bedarfsgerecht abgewickelt werden könnte (vgl. Abschnitt B.III.2.10.1.2.4).

Das Vorbringen des Einwenders greift auch dahingehend nicht, als ein Umbau der bestehenden Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz nicht erst dann gerechtfertigt ist, wenn der Kreuzungsbereich die Kriterien einer Unfallhäufungsstelle erreicht. Vielmehr ist das Vorhaben bereits dann gerechtfertigt, wenn gemessen an den fachplanerischen Zielsetzungen ein Bedürfnis für das Vorhaben besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. hierzu Abschnitt B.III.2.1). Darüber hinaus ergeben aktualisierte Datenauswertungen des Polizeipräsidiums Pforzheim, dass für die 3-Jahres-Zeiträume 2017 bis 2019, 2018 bis 2020 sowie 2019 bis 2021 die Merkmale einer Unfallhäufungsstelle jeweils erfüllt sind (vgl. B.I.1.1). Seit 2013 wurden auf Anregung der Unfallkommission verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert, welche die hohen Unfallzahlen nicht verringern konnten. Da es sich bei den zwischen 2016 und 2019 ausgewerteten Verkehrsunfällen ausnahmslos um Einbiegen/Kreuzen-Unfälle handelt (vgl. Abschnitt B.III.2.1), deren Ursache weniger in überhöhten Geschwindigkeiten als in der Nichtbeachtung der Vorfahrt liegt, ist eine permanente Geschwindigkeitsüberwachung durch eine stationäre Radaranlage – entgegen dem Vorbringen des Einwenders – nicht in vergleichbarem Maße geeignet, den hohen Unfallzahlen im Kreuzungsbereich zu begegnen.

Dem Einwand, die Gashochdruckleitung könne an Ort und Stelle verbleiben, dies sei technisch gesehen problemlos möglich, hält der Vorhabenträger entgegen, dass die Verlegung der Gasleitung wegen der Belastung durch die Baumaschinen und wegen der Zugänglichkeit bei späteren Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sei. Hierdurch sei eine Wartung der Gasleitung ohne Beeinträchtigung des kreuzenden und durchgehenden Verkehrs gegeben. Bei einer Verlegung der Gasleitung unter dem Kreisverkehr sei im Wartungsfall eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung zu erwarten. Die geplante Verlegtiefe der Gasleitung garantiere zudem eine störungsfreie landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Verlegung der Gashochdruckleitung – aus dem Bereich des Kreisverkehrsplatzes hinaus – erforderlich ist. Der Kreisverkehrsplatz überlagert die Gashochdruckleitung im Bestand in der westlichen Hälfte inklusive Bankette und Entwässerungsmulden über eine Länge von etwa 40 m. Dieser überbaute Bereich wäre bei späteren Unterhaltungsmaßnahmen durch den Leitungsträger nur mit großem Aufwand und unter erheblicher Beeinträchtigung des Knotenpunktbereichs überhaupt erreichbar. Der Kreisverkehrsplatz müsste zu großen Teilen aufgebrochen werden, womit jegliche Unterhaltungsmaßnahme in diesem Bereich der Leitung mit erheblichem Zeitaufwand und damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen sowie hohen Kosten verbunden wäre. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich des Leitungsverlaufs grundsätzlich möglich ist und die beanspruchte Fläche nur einen geringen Flächenbedarf aufweist, erscheint diese geringfügige Beeinträchtigung dem Einwender zumutbar.

Dabei ist nochmals hervorzuheben, dass das Grundstück des Einwenders durch das Vorhaben insgesamt nur geringfügig in seinem südlichen Randbereich betroffen ist. Das Grundstück weist eine Gesamtgröße von 2.127 m² auf. Dem Grunderwerbsverzeichnis und -plan (Unterlagen 10.1b und 10.2b) ist zu entnehmen, dass für den Kreisverkehr und erforderliche Straßennebenflächen lediglich 40 m² als zu erwerbende Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die baubedingt in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt lediglich 9 m², steht dem Einwender im Anschluss an die Baumaßnahme wieder zur Verfügung und wird – soweit erforderlich – gemäß Nebenbestimmung A.IV.6.3 im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt und rekultiviert. Zur Sicherung der Gashochdruckleitung und zur Gewährleistung künftiger Unterhaltungsmaßnahmen, wird das Grundstück des Einwenders im Bereich der Leitung in einem Umfang von 89 m² dinglich belastet, womit seine Nutzungsmöglichkeiten zwar eingeschränkt werden, er sein Eigentum und die Nutzungs-

möglichkeit jedoch nicht verliert. Im Übrigen wird hinsichtlich agrarstruktureller Belange auf Abschnitt B.III.2.10.3 verwiesen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass möglicherweise erforderliche Umbau- oder Ertüchtigungsmaßnahmen an anderen Straßen – etwa an der Bundesstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt in Eutingen im Gäu – von der Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren ebenso wenig zu prüfen sind wie die Höhe der Baukosten. Die Kosten des Vorhabens sind allenfalls dann in den Blick zu nehmen, wenn sie ein der Realisierung entgegenstehendes unüberwindbares Hindernis darstellen. Anhaltspunkte für eine offensichtlich fehlende Finanzierbarkeit liegen jedoch nicht vor (vgl. B.III.2.1).

2.15 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der abschließenden Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist und den Planungsleitsätzen sowie den Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Umbau der bestehenden Kreuzung B 463 / K 4718 zu einem Kreisverkehrsplatz nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bietet sich gegenüber dem beantragten Vorhaben grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater

Belange erreicht werden könnten. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach in der Gesamtbetrachtung die Vorteile des beantragten und mit vorliegender Entscheidung planfestgestellten Knotenpunktumbaus nicht in einer Weise, dass sie sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen (vgl. Abschnitt B.III.2.10.1.2).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen entstehen. Zu den nachteiligen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zählen vor allem die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum sowie Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das Vorhaben führt dazu, dass Flächen versiegelt oder umgewandelt werden, womit in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen und auch Biotopstrukturen verloren gehen. Der festgestellte Plan sowie die in diesem Beschluss verfüigten Nebenbestimmungen tragen dem jedoch – unter Ansehung der fachplanerischen Erforderlichkeit des Vorhabens – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wurde ebenfalls auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt.

Insgesamt wird durch die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen und die Zusagen des Vorhabenträgers sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Der Landkreis Freudenstadt ist gemäß § 10 Abs. 2 LGebG gebührenbefreit. § 10 Abs. 5 S. 1 LGebG ist nicht einschlägig.

Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

gez. Mirko Hecker

Karlsruhe, den 14.10.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe